

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 58* **Beschluß 24/93 – Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten.**

Vom 11. November 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 11. November 1993 folgenden Beschluß 24/93 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV) vom 3. Dezember 1992:

Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

(PraktO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin und des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der Erzieherin und des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher vorauszugehen hat,

- c) der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Altenpflegerin, des Altenpflegers, der Familienpflegerin und des Familienpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin bzw. Familienpfleger vorauszugehen hat.

§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin und den Praktikanten für folgenden Beruf	Entgelt ab 1. September 1993 DM	Verheiratetenzuschlag ab 1. September 1993 DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1790,46	86,90
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1521,77	82,78
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1453,86	82,78

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung entsprechend.

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin und des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin bzw. des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4

Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin und der Praktikant werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neu eingestellten Praktikantinnen und Praktikanten erwerben den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin bzw. den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin oder der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin und der Praktikant dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin und der Praktikant sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin bzw. der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie bzw. er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantin und der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.

(2) Der Praktikantin und dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1)

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- und oder Heilverfahren bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei einem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit; wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Abs. 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, haben die Praktikantin und der Praktikant

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie über die Ansprüche noch nicht verfügt haben.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhalten die Praktikantin und der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin bzw. des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für Zulagen nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan (Anlage 1 zur KAVO) gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin bzw. des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das

4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin und der Praktikant erhalten bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 KAVO jeweils festgelegt sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Wird der Wert der Personalunterkünfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bemessen, so ist im Falle des Satzes 1 der nach dem Tarifvertrag maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin oder der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52 und 52a KAVO gelten entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin und der Praktikant unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim

Arbeitgeber in dem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 59 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvorstandswahlgesetzes (KVWG).

Vom 20. Januar 1994. (KABl. S. 33)

Durch ein bedauerliches Versehen ist im KABl. Nr. 1 vom 10. Januar 1994 Seite 1 bis 6 ein vorläufiger Arbeitsentwurf als »Neufassung« bekannt gemacht worden. Die a.a.O. abgedruckte »Neufassung« ist gegenstandslos. Statt dessen gilt die folgende Neufassung.

M ü n c h e n , den 20. Januar 1994

I. A.: Dr. H o f m a n n

**Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG)
vom 17. März 1969 (KABl. S. 48)
in der Fassung des Kirchengesetzes
vom 4. Dezember 1993 (KABl. S. 341)**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegung

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das

Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2

Wahl und Berufung

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen.

In Kirchengemeinden mit

bis zu 400 Gemeindegliedern werden	gewählt	3,
	berufen	1
bis zu 1000 Gemeindegliedern werden	gewählt	5,
	berufen	1
bis zu 2000 Gemeindegliedern werden	gewählt	6,
	berufen	2
bis zu 5000 Gemeindegliedern werden	gewählt	8,
	berufen	2
bis zu 10000 Gemeindegliedern werden	gewählt	9,
	berufen	3
über 10000 Gemeindegliedern werden	gewählt	12,
	berufen	3

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluß des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3

Allgemeine Wahlen

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

§ 4

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 109 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Mitglieder. Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5

Wahlbezirk und Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden.

(3) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3).

II. Abschnitt

Das Wahlrecht

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- b) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- c) der Kirchengemeinde seit mindestens zwei Monaten angehören.

(2) Unbeschadet der Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge sind die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes in ihren Heimatgemeinden wahlberechtigt und wählbar.

(3) Das Wahlrecht ruht

- a) wenn und solange es einem Kirchengemeindeglied nach § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens entzogen ist oder
- b) bei einem Kirchengemeindeglied, für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bzw. eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

§ 7

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muß im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen angelegt wird oder ob nur eingetragen wird, wer sich hierzu anmeldet. Soll das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgrund von Anmeldungen angelegt werden, ist die Zustimmung des Dekanatsausschusses erforderlich. In Gesamtkirchengemeinden kann dieser Beschluß nur von der Gesamtkirchenverwaltung einheitlich für alle Kirchengemeinden nach Benehmen mit den Kirchenvorständen gefaßt werden.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Wahlberechtigtenverzeichnisse anzulegen.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die

- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
- b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
- c) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören.

(2) Nicht wählbar ist, wem die Wählbarkeit (das passive kirchliche Wahlrecht) nach § 34 Abs. 4 KGO oder nach § 3 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens entzogen ist.

III. Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 9

Vertrauensausschuß

(1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuß vorbereitet und geleitet.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm

nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen gehört dem Vertrauensausschuß auch der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes an.

(4) Der Vertrauensausschuß wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 109 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der oder die einen Geistlichen oder eine Geistliche des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(5) Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuß aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. In Kirchengemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuß die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

§ 10

Wahlvorschlag

(1) Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuß den Wahlvorschlag auf. Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuß in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. Der Vertrauensausschuß kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. Bei unabwieslichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. Der Vertrauensausschuß führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) Der vom Vertrauensausschuß aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Das Benennungs-

recht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden; der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11

Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 die Anlegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses von Amts wegen beschlossen, wird dieses umgehend angelegt. Der Vertrauensausschuß nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensausschuß gestellt werden. Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertrauensausschuß fest, daß die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

§ 12

Wahlberechtigtenverzeichnis aufgrund Anmeldung

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 mit Zustimmung des Dekanatsausschusses beschlossen, daß die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgrund einer Anmeldung vorgenommen wird, so setzt der Vertrauensausschuß eine Frist und trifft über die Form nähere Bestimmungen. Die Anmeldung kann auch durch Familienangehörige oder Beauftragte erfolgen.

(2) Der Vertrauensausschuß fordert im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder unter Hinweis auf die Anmeldefrist auf,

sich in das Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen; dabei ist die Bedeutung der Wahl nach § 1 deutlich zu machen. Wenn die gemeindlichen Verhältnisse es zulassen, sollen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auch besondere Mitteilungen erhalten.

(3) Der Vertrauensausschuß stellt die Wahlberechtigung der angemeldeten Kirchengemeindeglieder fest. § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(5) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zur Wahl eingeladen.

(7) Der Vertrauensausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis stattgeben. Während der Wahlhandlung kann der Wahlausschuß derartigen Anträgen nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

IV. Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 13

Wahlzeit

(1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuß bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) Die Wahl kann durch Beschluß des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

§ 14

Briefwahl

(1) Kirchengemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Der Antrag muß rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuß im Wahlraum zuleiten.

§ 15

Wahlhandlung

(1) Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei dürfen nur die vom Vertrauensausschuß ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart der beisitzenden Mitglieder den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Urne.

(5) Nach Abschluß der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensausschuß zuzuleiten.

§ 16

Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Vertrauensausschuß ausgegeben sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vertrauensausschuß entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.

(3) Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 gefaßt hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Nachrücken von Ersatzleuten

Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuß fest, daß anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und daß

als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

V. Abschnitt

Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 20

Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, daß Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuß. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuß nach § 18.

§ 21

Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne daß das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Berufen ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Es können nur Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuß fest, daß kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

§ 22

Einführung und Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, daß dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

§ 24

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmzahl nach.

(2) Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. Sind im Falle des § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

(3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

§ 25

Niederschriften

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuß erstellt.

(2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

§ 26

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

§ 27

Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen vom Landeskirchenrat erlassen.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 60 Kirchengesetz über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse.

Vom 18. November 1993. (KABl. 1994 S. 2)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses nach dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT –,

die Vorsitzenden der Schiedsausschüsse nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen*) und

die oder der Vorsitzende des Schiedsausschusses nach dem Kirchengesetz über zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung fest.

(2) Denjenigen, die als von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg benannte Beisitzerinnen oder Beisitzer an Sitzungen des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsausschüsse teilgenommen haben, werden auf Antrag Fahrtkosten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen erstattet.

(3) Diese Regelungen gelten im Vertretungsfall auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. November 1993 in Kraft.

Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse vom 19. November 1978 (KABl. S. 117) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1993

Der Präses

Reihlen

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. Juli 1964 (KABl. S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindevahlvorschriften vom 8. Juli 1964 (KABl. S. 146) außer Kraft.

Nr. 61 Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse.

Vom 17. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 2)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse vom 18. November 1993 (KABl. S. 2) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Vorsitzenden der Kammern des Schlichtungsausschusses nach dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT –,

die Vorsitzenden der Schiedsausschüsse*) nach dem Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG – Anwendungsgesetz – MVG – AnwG) und

die oder der Vorsitzende des Schiedsausschusses nach dem Kirchengesetz über zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Verfahren eine Entschädigung von 120,- DM. Soweit das einzelne Verfahren mehr als eine Sitzung erfordert, erhöht sich die Entschädigung für jeden weiteren Verhandlungstermin um 60,- DM. Diese Entschädigungsregelung gilt im Vertretungsfall auch für die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 6. Mai 1986 (KABl. S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1993

Kirchenleitung

Dr. Kruse

*) Ab 1. Dezember 1993 ist das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG – Anwendungsgesetz – MVG – AnwG) vom 20. November 1993 (KABl. S. 251) in Kraft getreten.

*) Ab 1. August 1994: die Vorsitzenden der Kammern der Schiedsstelle.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 62 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten.

Vom 29. Oktober 1993. (LKABl. 1994 S. 5)

Die Kirchenregierung hat am 22. Oktober 1993 die Zweite Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten vom 29. März 1982 (Amtsbl. 1982 S. 19) beschlossen. Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten in der seit dem 22. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Sie berücksichtigt die Änderungen vom 31. Januar 1983 (Amtsbl. 1983 S. 8) und vom 22. Oktober 1993 (Amtsbl. 1994 S. 5).

Wolfenbüttel, den 29. Oktober 1993

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchenverordnung über die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 22. Oktober 1993

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 27. November 1981 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 16. März 1991 (Amtsbl. S. 36) in Verbindung mit § 24 der Rechtsverordnung der Vereinigten Kirche zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1985 (Amtsbl. VELKD Bd. V S. 355), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. März 1993 (Amtsbl. VELKD Bd. VI S. 182), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Beteiligung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Landeskirche an der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) In dieser Kirchenverordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Kirchenbeamten der Rechtsträger der Landeskirche wählen aus ihrer Mitte einen Kirchenbeamten in die nach § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Kirche in Verbindung mit § 24 der Rechtsverordnung der Vereinigten Kirche zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 25. Juni 1981, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. März 1993 (Amtsbl. der Vereinigten Kirche Band VI S. 182) zu bildende Kirchenbeamtenvertretung und einen Stellvertreter.

(2) Wählbar sind Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Probe, die seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn in der Landeskirche stehen und nicht Mitglied des Landeskirchenamtes sind. Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand sind nicht wählbar.

(3) Der gewählte Kirchenbeamte scheidet aus dem Amt aus, wenn eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit entfällt. In diesem Fall tritt der Stellvertreter an dessen Stelle in die Kirchenbeamtenvertretung ein.

(4) Im übrigen gelten für das Ausscheiden aus der Kirchenbeamtenvertretung die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung entsprechend; dabei gilt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand als Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

§ 3

(1) Zur Wahlversammlung lädt das Landeskirchenamt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen alle bei den Rechtsträgern der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten ein. Die Wahlversammlung leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Kirchenbeamte.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung der Kirchenbeamten ist die Wahlversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kirchenbeamten.

(3) Die Wahlversammlung wählt zwei Beisitzer, die mit dem Leiter den Wahlvorstand bilden.

§ 4

(1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung den Wahlvorschlag auf und führt die Wahl durch; es können auch nicht anwesende Kirchenbeamte vorgeschlagen werden.

(2) Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Gewählt ist der Kirchenbeamte, auf den die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung entfallen; der Kirchenbeamte mit der zweithöchsten Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung ist Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.

(3) Der nichtgewählte Beamte mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Ersatzperson) tritt im Fall des Ausscheidens des Stellvertreters oder dessen Eintritts in die Kirchenbeamtenvertretung (§ 2 Abs. 3) an dessen Stelle. Ist eine Ersatzperson nicht mehr vorhanden, ist für einen vor Ablauf der Amtszeit aus der Kirchenbeamtenvertretung ausgeschiedenen Kirchenbeamten eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.*)

*) Betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Nr. 63 Leitlinien für die Vorbereitung, Begleitung und den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 1. Dezember 1993. (LKABl. 1994 S. 6)

I. Ort und Funktion der ehrenamtlichen Mitarbeiterin und des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Krankenhauspfarrerinnen und Krankenhauspfarrer sind verantwortlich für das seelsorgerliche Handeln im Krankenhaus. Im Rahmen dieser Verantwortung geschieht ehrenamtliche Mitarbeit von dazu ausgebildeten, berufenen Frauen und Männern. Der Einsatz dieser ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach einer grundsätzlichen Absprache und in grundsätzlichem Einverständnis mit der Krankenhausleitung.

Im Vordergrund der Tätigkeit steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus sowie der Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Diese Begleitung beinhaltet in der konkreten Situation verstehendes Zuhören, ertragendes Schweigen, helfendes Handeln, gemeinsames Suchen, Trost und Zuspruch.

Der Einsatz vollzieht sich in einem überschaubaren Bereich des Krankenhauses bzw. der Alten- und Pflegeeinrichtung, in der Regel auf einer Station.

Die ehrenamtliche Mitarbeiterin/der ehrenamtliche Mitarbeiter bringt ihre/seine Erfahrungen aus Familie, Partnerschaft, Ausbildung und Beruf in diesen spezifischen Bereich kirchlicher Arbeit ein.

Sie/Er übt den Dienst in selbständiger Verantwortung im Rahmen der dem zuständigen Pfarramt übertragenen Aufgabe aus. Dies setzt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweiligen Einrichtung voraus.

Die Ausbildung endet mit einem Kolloquium.

Der Dienst erfolgt aufgrund einer kirchlichen Beauftragung.

Diese schließt insbesondere ein:

1. Die unbedingte Verpflichtung zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung der Zeit der Mitarbeit.
2. Die grundsätzliche Bereitschaft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, sich für zwei bis drei Stunden wöchentlich für die Tätigkeit in der entsprechenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
4. Die Beauftragung kann beiderseits beendet werden.

II. Ausbildung (Curriculum)

1. Inhalte und Methoden

Wesentliche Elemente sind:

- 1.1 Die Erweiterung der persönlichen Kompetenz in Selbst- und Fremdwahrnehmung (u. a. durch Selbsterfahrung in der Gruppe). Einübung von hilfreichen Haltungen und angemessenem Verhalten, dem Praxisfeld entsprechend (Rollenspiel, Fallbesprechungen).
- 1.2 Gesprächsführung. Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf unterschiedliche Personengruppen im Praxisfeld. Erstellung von Gesprächs-

protokollen und ihre Bearbeitung. Rollenspiel, Fallbesprechungen u. a.

- 1.3 Verständnis der Seelsorge als Ausdruck des Evangeliums von Jesus Christus – als Grundlage des seelsorgerlich-diakonischen Handelns im Dienst der christlichen Kirche.

Verdeutlichung der Berührungspunkte zum christlichen Menschenbild. Diskussion und Vertiefung christlicher Aussagen: Biblische Gottesbilder, Gebete, Psalmen, Schuld und Vergebung, Kreuz und Leiden, die Frage nach dem »Warum«, Tod und Sterben, Auferstehungshoffnung u. a. m. – sowie Reflexion eigener Glaubenseinstellungen und Sinndeutungen des Lebens.

1.4 Bibliodrama

- 1.5 Umgang mit Texten, Gebeten und rituellen Handlungen (Krankensegnungen).

- 1.6 Auseinandersetzung mit dem Umfeld Krankenhaus bzw. Alten- und Pflegeheim und der jeweiligen Station.

- 1.7 Erarbeitung von theoretischen Wissen, soweit notwendig ist zur Sicherung, Rückbindung und Vertiefung der gemachten Erfahrungen (z. B. Krankheitsbilder und -verläufe, Pflegegrundsätze, soziologische Strukturen der Einrichtungen u. a.).

2. Durchführung

Eine Ausbildungsgruppe umfaßt in der Regel bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Grundlegend ist Gruppenerfahrung und Lernen in 30 Ausbildungseinheiten (ca. 60 Stunden).

3. Rahmen

Gesamtdauer der Ausbildung: 1 Jahr

- je Halbjahr 15 Doppelstunden inklusiv einem Wochenende

- ein Pflegepraktikum

- wöchentlich seelsorgerlicher Dienst im 2. Halbjahr

1. Halbjahr:

- 14tägige Gruppensitzungen (ca. 9 Sitzungen)

- ein Wochenende (Samstag/Sonntag)

- ein Pflegepraktikum (möglichst eine Früh- und eine Spätschicht)

Zwischenbilanz: Rückblick (feedback) und Ausblick auf das 2. Halbjahr

2. Halbjahr:

- 14tägige Gruppensitzungen (ca. 9 Sitzungen)

- wöchentlich mindestens ein seelsorgerliches Gespräch auf einer Station

Abschluß:

1. Wochenendseminar (Samstag/Sonntag) mit Auswertung

2. Kolloquium – unter Vorsitz eines Vertreters des Landeskirchenamtes oder dessen Beauftragten. Anschließend Überreichung eines Zertifikates.

3. Kirchliche Beauftragung/Einsegnung im Rahmen eines Gottesdienstes möglichst am Einsatzort. Aushändigung einer Berufungsurkunde.

4. Mentoren

Die Ausbildung soll durch Mentorinnen und Mentoren durchgeführt werden, die – neben einer klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) – folgende Qualifikationen haben:

- 4.1 Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit und in der Vermittlung biblischer Inhalte.
- 4.2 Erfahrungen mit seelsorgerlichen Einzelgesprächen und in der Leitung von Gesprächsprotokoll-Analysen.
- 4.3 Erfahrungen in einer Gruppe (Balint o. ä.) als Teilnehmer (mindestens zwei Jahre).
- 4.4 Erfahrungen im Leiten von Gruppen, in denen insbesondere emotionale Inhalte reflektiert werden (mindestens 50 Stunden).
- 4.5 Erfahrungen im Umgang mit der Institution Krankenhaus und den anderen entsprechenden Einrichtungen.
- 4.6 Verpflichtung zur Supervision durch Pastoralpsychologen oder entsprechend ausgebildete Supervisoren im kirchlichen Dienst.
- 4.7 Die Mentorinnen und Mentoren sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- 4.8 Ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren werden auf Vorschlag des Konventes für Krankenhausseelsorge im Benehmen mit dem Landeskirchenamt berufen.
- 4.9 Während und nach der Ausbildungszeit stehen die Mentorinnen und Mentoren den Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern im Einzelfall zur Supervision zur Verfügung.

III. Fort- und Weiterbildung/Organisation (nach der Beauftragung)

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich während ihrer Tätigkeit zur Teilnahme an einer Fallgruppe und nehmen an Fort- und Weiterbildungen teil.
 - 1.1 Nach Möglichkeit sollte sich eine Ausbildungsgruppe im ersten Halbjahr nach Abschluß der Ausbildung mindestens noch zweimal zum Erfahrungsaustausch treffen.
 - 1.2 Der Konvent für Krankenhausseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger verabreden einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung.
 - 1.3 Im Auftrag des Konventes für Krankenhausseelsorge und mit Zustimmung des Landeskirchenamtes findet – im Einvernehmen mit dem Amt für Fortbildung – alle zwei Jahre eine zentrale Fortbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel statt. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten darüber hinaus bedarf der Zustimmung des Amtes für Fortbildung.
2. Der evangelische Seelsorgedienst im Krankenhaus und in Alten- und Pflegeeinrichtungen ist auf landeskirchlicher Ebene organisiert.

Fahrtkosten während der Ausbildung werden von der Landeskirche übernommen. Die Fahrtkosten zum Dienst am jeweiligen Einsatzort sowie zur Fallgruppe werden vom zuständigen Krankenhauspfarramt getragen (nach Beendigung der Ausbildung).

IV. Auswahl

1. Eine seelsorgerliche Tätigkeit setzt neben der grundsätzlichen Bereitschaft bei der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter voraus, daß sie/er die Fähigkeit hat, sich in die seelischen Reaktionen anderer einzufühlen (Fremd-

wahrnehmung). Dazu gehört auch die Fähigkeit, offen mit den eigenen seelischen Reaktionen umzugehen (Selbstwahrnehmung), psychische Belastungen ertragen zu können sowie die Fähigkeit zu Kontakten (Beziehungsaufnahme und -auflösung).

- 1.1 An einem allgemeinen Informationsabend werden die Ausbildung und die Konzeption vorgestellt. Über Vorschläge aus den Kirchengemeinden hinaus sind interessierte mögliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen.
- 1.2 Vor Beginn der Ausbildung wird im Rahmen eines Auswahltreffens festgestellt, ob die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Zugehörigkeit zur Ev.-luth. Landeskirche ist Voraussetzung für die Ausbildung. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der kirchlichen Ordnung das Landeskirchenamt.
- 1.3 In einem tiefenpsychologisch orientierten Gespräch wird die Eignung abgeklärt. Das Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber wird von einem der Mentoren und einem Pastoralpsychologen geführt. Danach wird darüber entschieden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für diese oder vielleicht besser für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit geeignet ist.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1993

Landeskirchenamt

Becker

Nr. 64 Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986 (Amtsbl. 1986 S. 132).

Vom 22. Oktober 1993. (LKABl. 1994 S. 8)

Die Kirchenregierung hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986 beschlossen:

1. In Abschnitt 1 wird ein Satz 4 angefügt:

»Die Frauenbeauftragte der Landeskirche kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenregierung an den Sitzungen der Kirchenregierung teilnehmen, sofern ein Einvernehmen in Sachfragen zwischen dem Kollegium des Landeskirchenamtes und der Frauenbeauftragten zuvor nicht erreicht worden ist.«
2. In Abschnitt IV. Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Frauenbeauftragte erhält die Tagesordnung der Kirchenregierung.«
3. Die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1993

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 65 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 7. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 1)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 112) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 109),
2. das am 1. Juli 1988 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 20. Juni 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 72),
3. das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Ergänzung des § 9 der Kirchengemeindeordnung vom 16. Juni 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 44),
4. das am 22. Juni 1993 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz,
5. das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 26. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 183)

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 7. Dezember 1993

Inhaltsverzeichnis	§§
Präambel	
I. Teil: Grundlegende Bestimmungen	1 – 7
Kirchengemeinde	1
Kirchengemeinde und Pfarramt	2
Aufgaben	3
Rechtliche Stellung	4
Errichtung, Änderung, Aufhebung	5
Anstaltsgemeinde	6
Offene Gemeindeformen	7
II. Teil: Glieder der Kirchengemeinde	8 – 15
III. Teil: Dienste in der Kirchengemeinde	16 – 25
Erster Abschnitt:	
Amt der Verkündigung	16 – 18
Zweiter Abschnitt:	
Pfarramtlicher Dienst	19 – 22
Dritter Abschnitt:	
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	23 – 25
IV. Teil: Kirchenvorstand	26 – 66
Erster Abschnitt: Allgemeines	26 – 29
Grundsatz	26
Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes	27
Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen	28
Amtszeit	29
Zweiter Abschnitt: (weggefallen)	

Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

40 – 55	
Vorsitz	40
Geschäftsführung	41
Sitzungen	42
Teilnahmerechte	42a
Beschlußfähigkeit	43
Abstimmung	44
Wahlen	45
Niederschrift	46
Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen	47
Einspruchsrecht des Pfarramtes	48
Vertretung der Kirchengemeinde	49
Verteilung von Einzelaufgaben	50
Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen	51
Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes	52 – 55

Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

56 – 66	
Zweckbindung des kirchlichen Vermögens	56
Zuständigkeit für die Verwaltung	57
Pfarramtskasse	58
Kirchliche Abgaben	59
Haushaltsplan	60
Kassenführung	61
Rechnungslegung	62
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	63
Verwaltungshilfe	64
Ergänzende Regelungen	65
Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenvorstandes	66

V. Teil: Aufsicht		67 – 72
Aufsicht		67
Unterrichtung		68
Beanstandung		69
Anordnung oder Ersatzvornahme		70
Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen		71
Auflösung des Kirchenvorstandes		72
VI. Teil: Gemeindeversammlung		73 – 77
Einberufung		73
Aufgaben und Befugnisse		74
Einladung		75
Vorsitz		76
Beschußfähigkeit und Abstimmung		77
VII. Teil: Gemeindebeirat		78 – 84
Mitglieder		79
Aufgaben und Befugnisse		80
Vorsitz		81
Sitzungen		82
Beschlüsse		83
Gemeinsame Sitzungen mit dem Kirchenvorstand		84
VIII. Gemeindegeldsatzung		85 – 86
Aufstellung und Genehmigung		85
Bekanntgabe		86
IX. Teil: Kapellengemeinde		87 – 90

Grundsatz	87
Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes	88
Haushaltswesen	89
Ausschluß von Vorschriften	90
X. Teil: Patronat	91
XI. Teil: Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden	92 – 115
Erster Abschnitt: Allgemeines	92
Zweiter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung	93 – 94
Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform	95 – 99
Vierter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände	100 – 111
Fünfter Abschnitt: Gesamtverbände	112 – 115
XII. Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften	116 – 118
Übergangsvorschriften	116
Ausführungsbestimmungen	117
(Inkrafttreten)	118

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde als Ortsgemeinde umfaßt die in einem abgegrenzten Bezirk wohnenden Kirchenglieder.

(2) Eine Kirchengemeinde kann ausnahmsweise auch nach einem Personenkreis bestimmt sein (Personalgemeinde).

§ 2

Kirchengemeinde und Pfarramt

(1) Für jede Kirchengemeinde muß ein Pfarramt bestehen.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden. Für das Verfahren gilt § 5 entsprechend.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.

(2) Die Kirchengemeinde nimmt diese Verantwortung insbesondere dadurch wahr, daß sie für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie für die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung sorgt.

(3) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinde soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb des Kirchenkreises, zusammenarbeiten. Dabei kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auf andere kirchliche Körperschaften durch Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 4

Rechtliche Stellung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Angelegenheiten eigenständig. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde gehört einem Kirchenkreis an.

(4) Die Kirchengemeinde steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche.

(5) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

§ 5

Errichtung, Änderung, Aufhebung

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.

§ 6

Anstaltsgemeinde

Für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn dort ständig ein Pastor oder eine Pastorin mit Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche hauptberuflich tätig ist. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 7

Offene Gemeindeformen

Wo sich evangelische Christen und Christinnen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln. Die Ablehnung eines entsprechenden Antrags bedarf der Zustimmung des Kirchensenates.

II. Teil

Glieder der Kirchengemeinde

§ 8

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen und Christinnen, die Glieder der

Landeskirche sind und im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Kirchengemeinde sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde, es sei denn, daß die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Kirchengemeinde sein. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Kirchengemeinde ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. Die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde hat auch ein religionsunmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.

§ 9

(1) Will ein Glied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde zu stellen. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Kirchenvorstand kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Ist der Antrag bei einem Wohnsitzwechsel gestellt worden, um der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes weiter anzugehören, so wirken die dem Antrag stattgebenden Entscheidungen vom Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels an. Der Antrag kann noch innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel gestellt werden.

§ 10

(1) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen und Christinnen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.

(2) Glieder der Landeskirche nach Absatz 1 Satz 1 sollen auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

§ 11

Glieder der Kirchengemeinde sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, daß sie der Landeskirche angehören,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

§ 12

Glieder der Kirchengemeinde werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,

2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,
3. Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

§ 13

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche verliert, wer nach dem geltenden Recht zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Landeskirche austritt.

§ 14

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.

(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.

(3) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Ämter und Dienste übernehmen. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch diese Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

(4) Sie tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Gesetzlich geordnete kirchliche Abgaben haben sie zu leisten.

§ 15

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde sollen die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten im pfarramtlichen Dienst beachten.

(2) Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin. Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Beantragen mehrere Glieder der Kirchengemeinde außerordentliche Wortverkündigung durch andere Pastoren oder Pastorinnen in der Kirchengemeinde, so entscheidet darüber das Pfarramt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Es soll sichergestellt sein, daß diese außerordentliche Wortverkündigung für alle Glieder der Kirchengemeinde zugänglich ist. Wird der Antrag nach Satz 1 abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand.

III. Teil

Dienste in der Kirchengemeinde

Erster Abschnitt: Amt der Verkündigung

§ 16

(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche

und in den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).

(2) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

§ 17

Der Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung wird nach dem geltenden Recht erteilt. Er wird insbesondere in Predigt und Darreichung der Sakramente und in den verschiedenen Formen kirchlicher Unterweisung und Seelsorge wahrgenommen. Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten sind nach Maßgabe ihres Auftrags unabhängig. Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

§ 18

(1) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung in der Kirchengemeinde Beauftragten treten zu Dienstbesprechungen zusammen. Wer hierfür an den Dienstbesprechungen teilnimmt, stellt der Kirchenvorstand fest. Über Beschwerden gegen die Feststellung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Wer nach § 19 Abs. 2 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.

(3) Die Dienstbesprechungen sollen regelmäßig stattfinden. In ihnen werden die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen. Dem Kirchenvorstand ist hierüber zu berichten; seine Entscheidungsbefugnis (§ 53 Abs. 2) bleibt unberührt.

(4) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich Beauftragten sind zu den Dienstbesprechungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihrer Aufgabenbereiche beraten werden.

Zweiter Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst

§ 19

(1) Das Pfarramt wird von den festangestellten Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde, den innerhalb der Kirchengemeinde nach Artikel 38 der Kirchenverfassung tätigen Pastoren und Pastorinnen und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pastorinnen nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 an der Verwaltung des Pfarramtes Beteiligten bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt der Superintendent oder die Superintendentin.

§ 20

(1) Die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde sind die besonderen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst. In Ausübung dieser Aufgaben sind sie im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Pastor und die Pastorin sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

§ 21

(1) Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume.

(2) Für Gottesdienst und Amtshandlungen bedürfen nach § 17 Beauftragte im Rahmen ihres Auftrags nicht der Zustimmung des Pfarramtes.

(3) Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die Pastoren oder Pastorinnen im Rahmen ihres landeskirchlichen Auftrags in der Kirchengemeinde halten wollen, soll nach Beratung mit dem Kirchenvorstand vom Pfarramt in der Regel erteilt werden. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Die Rechte der Glieder der Kirchengemeinde nach § 15, die Dienste anderer als der zuständigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. Wünsche der Glieder der Kirchengemeinde sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung nach § 21 Abs. 3. Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarramt allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wieweit sie im Rahmen ihres Auftrages einer Zustimmung bedürfen oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen.

Dritter Abschnitt:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 23

(1) Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

§ 24

(1) Die erforderlichen Stellen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soll die Kirchengemeinde im Rahmen der im Kirchenkreis bestehenden Planung errichten und besetzen. Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Stellen werden nach dem geltenden Recht besetzt. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 24a

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann die Kirchengemeinde für bestimmte Arbeitsgebiete berufen.

(2) Sie sollen in geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt werden.

(3) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen.

§ 25

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre persönlichen oder dienstlichen Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. Der Kirchenvorstand muß einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

IV. Teil

Kirchenvorstand

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 26

Grundsatz

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die sich aus der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben, haben sie gemeinsam zu beschließen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 27

Zusammensetzung und Bildung
des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen,
2. den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Die Bildung des Kirchenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 28

Amt der Kirchenvorsteher
und Kirchenvorsteherinnen

(1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben ihre Pflichten als Glieder der Kirchengemeinde und die ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Das Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenvorsteher oder einer Kirchenvorsteherin mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes herzustellen.

§ 29

Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder nach der Bestellung von Bevollmächtigten, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzten Termin.

Zweiter Abschnitt:

Bildung des Kirchenvorstandes

§§ 30 – 39

(weggefallen)

Dritter Abschnitt:

Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

§ 40

Vorsitz

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.

(2) Der neugebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin (§ 19 Abs. 2) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einberufen. Der älteste Kirchenvorsteher oder die älteste Kirchenvorsteherin leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des oder der Vorsitzenden.

(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, so ist der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin verpflichtet, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen. Dieser oder diese leitet sodann die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so wird der oder die stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenkreisvorstand aus dem Kreis der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt.

§ 41

Geschäftsführung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu ihr ein, eröffnet sie mit Gebet und leitet sie. Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Wenn sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden Mitglieder die Leitung aus ihrer Mitte.

(2) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisung mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vermittlung des Schriftverkehrs kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

§ 42

Sitzungen

(1) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Die Pflicht zur Einberufung besteht, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 42a

Teilnahmerechte

(1) Das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben

1. in der Kirchengemeinde tätige beauftragte Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die nicht mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und Ordinierte, die nach § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein können,
2. bis zu zwei in der Kirchengemeinde hauptberuflich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. die mit der Leitung der Dienstbesprechungen nach § 18 Beauftragten.

(2) Die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 2 setzt der Kirchenvorstand fest. Sie werden mit ihrer Zustimmung von den hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 29) bestimmt. Ist in der Kirchengemeinde mindestens ein Diakon oder eine Diakonin tätig, so muß einer der zur Teilnahme nach Absatz 1 Nr. 2 Berechtigten ein Diakon oder eine Diakonin sein.

(3) Der Kirchenvorstand kann Teilnehmende nach Absatz 1 für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(4) Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder des Kirchenkreistages sind, zu seinen Sitzungen einladen. Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. der Superintendent oder die Superintendentin,
4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 43

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) An jeder Sitzung muß ein kraft Amtes dem Kirchenvorstand angehörendes Mitglied teilnehmen, es sei denn, daß es durch ausdrückliche Vorschriften gehindert oder daß Gefahr im Verzuge ist. Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Kirchenkreisvorstand befristet eine abweichende Regelung treffen.

§ 44

Abstimmung

(1) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(2) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 45

Wahlen

Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 46

Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und vom Kirchenvorstand zu genehmigen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 47

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandungen seinen Beschluß nicht auf, so ist dem Kirchenkreisvorstand oder, wenn der Beschluß wegen eines Verstoßes gegen eine Weisung des Landeskirchenamtes beanstandet worden war, dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Hält die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt sie nach § 69. Andernfalls erklärt sie die Beanstandung für unwirksam.

§ 48

Einspruchsrecht des Pfarramtes

Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluß gefaßt worden ist, Einspruch einzulegen. Ein Beschluß, gegen den Einspruch eingelegt worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung, die frühestens drei Tage nach dem ersten Beschluß stattfinden darf, wiederholt.

§ 49

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.

(2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt den Kirchenvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem

Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 50

Verteilung von Einzelaufgaben

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne Kirchenglieder oder von ihm unter Berücksichtigung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gebildete Ausschüsse beauftragen. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben. Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes für diese unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt Beauftragte für besondere kirchengemeindliche Aufgabenbereiche sowie auf Vorschlag der Gemeindekreise deren Leitung.

§ 51

Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen

(1) Der Kirchenvorstand hat die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, zur Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leitung vertreten werden.

(2) Soweit das Bedürfnis besteht, soll der Kirchenvorstand mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in angemessenen Zeiträumen deren Aufgabenbereiche besprechen.

(3) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

§ 52

Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 verantwortlich. Er stellt die Räume und Mittel bereit, die für die Arbeit aller im geordneten Dienst in der Kirchengemeinde Tätigen erforderlich sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Einrichtung anderer Gemeindeämter zu sorgen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für bestimmte Arbeitsgebiete.

(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts beschließt der Kirchenvorstand über

die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, über die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdienst sowie über Gottesdienstordnungen.

(5) Der Kirchenvorstand soll in der Kirchengemeinde außerhalb der Gottesdienste bestehende Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit fördern und zur Bildung neuer Formen anregen.

(6) Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten.

(7) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Bildung des Kirchenkreistages mit.

§ 53

(1) Der Kirchenvorstand wirkt darauf hin, daß die Dienstbesprechungen nach § 18 regelmäßig stattfinden, und läßt sich hierüber berichten.

(2) Der Kirchenvorstand berät und beschließt über die Grundsätze für die Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes und über die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben (§ 18 Abs. 3).

(3) Der Kirchenvorstand setzt im Benehmen mit den an den Dienstbesprechungen nach § 18 Teilnehmenden eine Arbeitsteilung fest. Wird der beschlossenen Regelung widersprochen, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 54

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.

(2) Der Kirchenvorstand hat die Fortbildung aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern.

§ 55

Gibt ein Pastor oder eine Pastorin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pastor oder der Pastorin den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Superintendenten oder der Superintendentin Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

§ 56

Zweckverbindung des kirchlichen Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, daß sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 57

Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der kirchlichen Räume verfügt der Kirchenvorstand nur insoweit, als nicht nach § 21 Abs. 1 das Pfarramt zuständig ist. Der Kirchenvorstand darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

§ 58

Pfarramtskasse

Mittel, die Pastoren und Pastorinnen zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in Pfarramtskassen verwaltet. Diese unterliegen der Prüfung derer, die nach dem Kirchengesetz über die Visitation die pfarramtliche Tätigkeit zu überprüfen befugt sind, sowie des Landeskirchenamtes.

§ 59

Kirchliche Abgaben

Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 60

Haushaltsplan

(1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlaßt werden. Der Kirchenvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

§ 61

Kassenführung

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind einer kirchlichen Kassenstelle, in der Regel dem Kirchenkreisamt, zu übertragen. Für die Verantwortlichkeit der Kassenstelle gilt § 64 entsprechend.

(2) Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 62

Rechnungslegung

(1) Der Kirchenvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine

Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

§ 63

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchengemeinden gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

§ 64

Verwaltungshilfe

(1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt zur Verfügung. Das Kirchenkreisamt ist bei seiner Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(2) Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand. Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenkreisamt geltend gemacht, daß bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenkreisämter sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

§ 65

Ergänzende Regelungen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66

Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermie-

tung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;

2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle;

3. entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen);

5. Abschluß von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen;

6. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;

7. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;

8. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;

9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;

10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Fall eines Rechtsstreits nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;

11. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;

12. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;

13. Neubau und Abbruch von Gebäuden;

14. Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte baulastpflichtig sind;

15. Erwerb, Veränderung einschließlich Instandsetzung sowie Veräußerung oder Abbruch von Baudenkmalen;

16. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut.

Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(2) Für die Genehmigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Kirchenkreisvorstand zuständig. In den übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig; es entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 und 14 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der

Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben und die Finanzierung der Baumaßnahme.

(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist.

(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluß des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluß entsprechen.

(6) Durch Rechtsverordnung können Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen werden; dabei kann die Weiterübertragung von Zuständigkeiten auf Ausschüsse nach § 41 der Kirchenkreisordnung ausgeschlossen werden. Ebenso kann durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

V. Teil

Aufsicht

§ 67

Aufsicht

(1) Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischofin. Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, daß die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfungen von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Mißstände gefährdet ist.

(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

§ 68

Unterrichtung

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

§ 69

Beanstandung

Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie

rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

§ 70

Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtl. geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch Bevollmächtigte treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 71

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 72

Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder durch von ihm Bevollmächtigte vertretungsweise wahrgenommen.

VI. Teil

Gemeindeversammlung

§ 73

Einberufung

(1) Eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) wird zur Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes (§ 52 Abs. 6) des Kirchenvorstandes von diesem einberufen.

(2) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen.

(3) Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von sechsmal soviel wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, gefordert oder von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet wird.

(4) Nichtwahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde sowie die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 74

Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlung berät die ihr vorgelegten Verhandlungsgegenstände. Sie kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu beantworten hat. Sie kann die Bildung eines Gemeindebeirates beantragen.

§ 75

Einladung

Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 76

Vorsitz

Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte die Verhandlungsleitung.

§ 77

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gefaßt; Stimmenthaltung ist zulässig.

VII. Teil

Gemeindebeirat

§ 78

Der Kirchenvorstand kann jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes einen Gemeindebeirat bilden. Er muß ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.

§ 79

Mitglieder

(1) Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Glieder der Kirchengemeinde, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, angehören. Unter ihnen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeindebeirates vertreten sein.

(2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kirchenvorstand. Dabei sind die Arbeitsformen in der Kirchengemeinde und die Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand berufen. Für die Berufung können dem Kirchenvorstand von der Gemeindeversammlung und von Gemeindegruppen Vorschläge gemacht werden.

§ 80

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgaben des Gemeindebeirates sind die Förderung des Gemeindelebens sowie die Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Fragen, die die Kirchengemeinde berühren, in seine Beratung einbeziehen.

(2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Bildung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreistages mit.

(3) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

(5) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.

(6) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.

(7) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.

(8) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81

Vorsitz

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Gemeindebeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der oder die Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, ist in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82

Sitzungen

(1) Sitzungen des Gemeindebeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft die erste Sitzung des Gemeindebeirates ein und leitet die Wahl des oder der Vorsitzenden des Gemeindebeirates.

(3) Zu den Sitzungen entsendet auf Einladung der Kirchenvorstand zwei seiner Mitglieder. Sie haben in dem Gemeindebeirat kein Stimmrecht.

(4) Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Gemeindebeirat eine Niederschrift anzufertigen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

§ 83

Beschlüsse

(1) Der Gemeindebeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 84

Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

Der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand kann unter Angabe der Beratungsgegenstände eine gemeinsame Sitzung anregen. Zu dieser Sitzung lädt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein und führt in ihr den Vorsitz.

VIII. Teil

Gemeindesatzung

§ 85

Aufstellung und Genehmigung

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich eine Gemeindesatzung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, daß keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

§ 86

Bekanntgabe

Der Kirchenvorstand hat die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Gemeindesatzung öffentlich bekanntzugeben und zur Einsichtnahme offenzuhalten.

IX. Teil

Kapellengemeinde

§ 87

Grundsatz

(1) Kapellengemeinden sind selbständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.

(2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit durch Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 88

Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes

(1) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und

Kapellenvorsteherinnen und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(2) Die Bildung des Kapellenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen, wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 89

Haushaltswesen

(1) Der Kapellenvorstand stellt für die Kapellengemeinde den Haushaltsplan auf. Die Kapellengemeinde ist nicht berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Kann die Kapellengemeinde aus ihren eigenen Einnahmen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat die Kirchengemeinde nach Kräften die Kapellengemeinde in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gleiche Verpflichtung hat die Kapellengemeinde gegenüber der Kirchengemeinde.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre, der Küsterei und des Pfarr- und Küsterwittums in der Kapellengemeinde sind den Erträgen der Stellenvermögen der Kirchengemeinde voll zuzuführen.

(3) Der Kapellenvorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kapellengemeinde dem Kirchenvorstand mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

(4) Der Kapellenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes beschließen, daß für die Kapellengemeinde kein Haushaltsplan aufgestellt und keine Rechnung geführt und daß statt dessen die Einnahmen und Ausgaben der Kapellengemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde gemeinam mit denen der Kirchengemeinde veranschlagt und in deren Rechnung nachgewiesen werden. Diese Regelung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

§ 90

Ausschluß von Vorschriften

Die Vorschriften über die Bildung eines Gemeindebeirates (§ 78) und über den Zusammenschluß zu Kirchengemeindeverbänden (§ 92) sind auf Kapellengemeinden nicht anzuwenden.

X. Teil

Patronat

§ 91

Für Patronate gelten besondere Vorschriften.

XI. Teil

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 92

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können von benachbarten Kirchengemeinden

1. Arbeitsgemeinschaften durch schriftliche Vereinbarung,
 2. Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform,
 3. Kirchengemeindeverbände,
 4. Gesamtverbände
- gebildet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Kirchengemeindeverbände nach Absatz 1 Nr. 3 und Gesamtverbände nach Absatz 1 Nr. 4 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

(4) Die Vorschriften über den Stadtkirchenverband Hannover bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung

§ 93

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es einer Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 94

(1) In der Vereinbarung müssen festgelegt werden

1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
2. die Kirchengemeinde, die die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
3. die Deckung des Aufwands,
4. die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beteiligten Kirchenkreisvorstände.

Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform

§ 95

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es eines Kirchengemeindeverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform bilden.

§ 96

(1) Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform und über die Satzung der Arbeitsgemeinschaft beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Mit der Genehmigung wird der Tag bestimmt, an dem die Beschlüsse der Kirchenvorstände über den Zusammenschluß wirksam werden.

(3) Umfaßt die Arbeitsgemeinschaft Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt mit der Genehmigung den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber der Arbeitsgemeinschaft wahrzunehmen hat.

(4) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft und die Satzung sind in den beteiligten Kirchengemeinden in der für sie üblichen Weise bekanntzugeben.

§ 97

(1) Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft (§ 98) und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung sind in der Satzung zu regeln. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenkreisvorstände und des Landessynodalausschusses eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 98

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muß einen Vorstand haben.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

§ 99

Die §§ 103, 104 Abs. 1 und 2, §§ 105, 106 und 108 bis 110 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände

§ 100

Kirchengemeindeverbände können auf Antrag oder von Amts wegen errichtet werden, wenn Aufgaben nach § 92 auf Dauer gemeinsam erfüllt werden sollen und es dazu eigener Rechtspersönlichkeit bedarf. § 4 gilt entsprechend.

§ 101

(1) Der Kirchengemeindeverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Legen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(2) Für die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise, denen die beteiligten Kirchengemeinden angehören, sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, der Errichtung oder dem Inhalt der Satzung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchenamtes.

(3) Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Satzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Der Zeitpunkt für die Errichtung wird in der Errichtungsurkunde bestimmt.

(4) Umfaßt der Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Errichtungsurkunde den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahrzunehmen hat.

§ 102

Für die Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für die Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden gilt § 101 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes auch der Verbandsvorstand und bei Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden nur deren Kirchenvorstände sowie die beteiligten Kirchenkreisvorstände und der Verbandsvorstand anzuhören sind.

§ 103

(1) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes muß bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Verbandes,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsgemeinden,
4. die Aufgaben des Verbandes,
5. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

§ 104

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Die Satzung kann im übrigen vorsehen, daß bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Verbandsgemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihr getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Der Verbandsvorstand, die beteiligten Kirchenkreisvorstände und die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden sind anzuhören. § 101 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Fall der Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung hinsichtlich des § 103 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.

§ 105

(1) Der Kirchengemeindeverband muß einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenvorständen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.

(5) Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

§ 106

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften über den Vorsitz des Kirchenvorstandes entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluß der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuß bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei darf von den Vorschriften des § 107 nicht abgewichen werden.

§ 107

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand (§ 49 Abs. 2 bis 5) sinngemäß.

§ 108

Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 109

(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gilt § 48 entsprechend.

§ 110

Auf die Kirchengemeindeverbände sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Verwaltung des Vermögens sowie die Bestimmungen über die Aufsicht entsprechend anzuwenden.

§ 111

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Kirchenkreisvorstand, bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, der Kirchenkreisvorstand des nach § 101 Abs. 4 bestimmten Kirchenkreises. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Fünfter Abschnitt: Gesamtverbände

§ 112

(1) Sollen eine oder mehrere der nachstehend genannten Aufgaben benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer gemeinsam erfüllt werden, so ist der auf Antrag oder von Amts wegen zu errichtende Kirchengemeindeverband als Gesamtverband zu bilden.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind

1. Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die sie sich insbesondere mangels Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen nicht ohne Ausschreibung von Ortskirchensteuern beschaffen können,
2. Ausschreibung von Ortskirchensteuern zur Beschaffung der Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; die Ortskirchensteuer muß in allen Verbandsgemeinden nach dem gleichen Maßstab erhoben werden,
3. Aufbringung und Abführung der Umlagen nach Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die Verbandsgemeinden,
4. Aufgaben, deren Wahrnehmung auf Grund kirchengesetzlicher Regelung einem Gesamtverband übertragen werden kann.

(3) In der Satzung können zusätzlich weitere Aufgaben vorgesehen werden, deren gemeinsame Wahrnehmung für mehrere Kirchengemeinden notwendig oder zweckmäßig ist, insbesondere Aufgaben der Planung und der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 113

(1) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Ausschuß der Verbandsvertretung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von Vertretern oder Vertreterinnen der Verbandsgemeinden gebildet. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann ihr angehören. Die Verbandsvertretung berät und beschließt über die Aufgaben des Gesamtverbandes.

(3) Der Ausschuß der Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er führt die Geschäfte des Gesamtverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Die §§ 107 und 109 gelten entsprechend.

(4) Die Satzung regelt die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung. Sie kann die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung ausschließen; in diesem Fall werden dessen Aufgaben durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Ausschuß der Verbandsvertretung nicht handlungsfähig ist.

(5) Für die Gesamtverbände gelten im übrigen die Vorschriften über die Kirchengemeindeverbände entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. bei der Anwendung dieser Vorschriften an die Stelle des Verbandsvorstandes die Verbandsvertretung tritt,
2. § 106 Abs. 3 nicht anzuwenden ist,
3. § 104 Abs. 2 Satz 2 nur insoweit anzuwenden ist, als Aufgaben nach § 112 Abs. 3 wahrgenommen werden.

§ 114

Ein Gesamtverband kann in einen Kirchengemeindeverband umgewandelt werden. Die Vorschriften über die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind entsprechend anzuwenden. Vor der Anordnung über die Umwandlung ist auch die Verbandsvertretung anzuhören. § 101 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 115

Vor einer Übertragung der Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes durch Kirchengesetz auf einen Kirchenkreis sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren Bereich diese Übertragung wirksam werden soll, und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise, denen diese Kirchengemeinden angehören, und, falls ein Gesamtverband besteht, auch die Verbandsvertretung anzuhören.

XII. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 116

Übergangsvorschriften

(Absätze 1 bis 4 überholt)

(5) Wo in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben worden sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

§ 117

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieser Kirchengemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 118

(Inkrafttreten)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 66 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung).

Vom 20. Dezember 1993. (ABl. 1994 S. 6)

Nachstehend machen wir die Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung) in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung vom 14. Dezember 1993 bekannt.

D a r m s t a d t, den 20. Dezember 1993

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenverwaltung –
Dr. Till

Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung) in der Fassung vom 14. Dezember 1993

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Erprobungsgesetzes vom 15. März 1985 (ABl. 1985 S. 59) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bewerbung

(1) Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen können sich nach der Zweiten Theologischen Prüfung um die Übernahme in das Dienstverhältnis auf Probe bewerben. Sie können die Bewerbung auf die Übernahme in ein Teildienstver-

hältnis (§ 11-Erprobungsgesetz) beschränken. Die halbjährlichen Bewerbungstermine liegen in der Regel sechs Monate vor dem nächsten Übernahmetermin; sie sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen werden unter dem Vorbehalt zum Übernahmeverfahren zugelassen, daß ihnen nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Erprobungsgesetz zuerkannt wird. Bewerbungen sind nicht zulässig, wenn ein Verfahren nach § 13 Kandidatenordnung eingeleitet ist oder ergeben hat, daß der oder die Betroffene nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht in den Pfarrdienst übernommen werden kann.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Beizufügen sind ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, eine Darstellung des Ausbildungsganges und gegebenenfalls Angaben zu persönlichen Lebensumständen. Näheres wird durch ein Merkblatt erläutert.

(4) Wer seine Bewerbung zurückstellt, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes bewerben. Die Frist kann auf Antrag von der Kirchenverwaltung verlängert werden.

§ 2

Zahl der Einstellungsplätze

(1) Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin in ein volles Dienstverhältnis oder Teildienstverhältnis auf Probe übernommen werden können, richten sich nach der Zahl der freien Pfarr- und Pfarrvikarstellen, deren Finanzierung gesichert ist.

(2) Die Zahl dieser Stellen wird von der Kirchenleitung halbjährlich unter Berücksichtigung von eintretenden Stellen- und Personalveränderungen neu festgestellt. Vollbesetzbare und teilbesetzbare Stellen werden dabei gesondert erfaßt (§ 4 Abs. 1 Erprobungsgesetz). Im Interesse einer anteiligen Zuteilung der Stellen nach der Zahl der jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen kann dabei für einen Mehrjahreszeitraum eine einheitliche Stellenquote festgesetzt werden.

(3) Um einen Stellenwechsel zu ermöglichen, soll der Stellenplan bis zu 30 zusätzliche vollbesetzbare Stellen vorsehen, die bei der Übernahmekquote nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Übernahmeverfahren

(1) Das Verfahren soll die Übernahme der Bewerber und Bewerberinnen ermöglichen, die für den Pfarrdienst am besten geeignet erscheinen. Maßgeblich für die Bewertung sind dabei gemäß § 4 Absatz 3 Erprobungsgesetz zu drei gleichen Teilen

- a) das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) das Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung,
- c) die Beurteilung durch die Kommission für das Übernahmeverfahren.

(2) Für die Einzelbewertungen gelten die §§ 4 und 5. Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtpunktzahl zusammengefaßt, aus der sich die Platzziffer auf der Liste der Bewerber und Bewerberinnen ergibt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet über die Platzfolge das Los.

(3) Die Einstellungsplätze werden nach der Reihenfolge der Platzziffern vergeben. Zugeteilt werden dabei zunächst die vollen Einstellungsplätze (Übernahme in ein volles

Dienstverhältnis), danach die eingeschränkten Einstellungsplätze (Übernahme in ein Teildienstverhältnis).

(4) Für die beiden Theologischen Seminare können getrennte Listen der Bewerber und Bewerberinnen aufgestellt werden, denen die Zahl der Einstellungsplätze anteilig zugeteilt wird.

§ 4

Theologische Prüfungen

Die Prüfungsergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden aus dem Durchschnitt der Einzelnoten ermittelt und wie folgt bewertet:

ab Note 1	= 9 Punkte
ab Note 1,5	= 7,5 Punkte
ab Note 2	= 6 Punkte
ab Note 2,5	= 4,5 Punkte
ab Note 3	= 3 Punkte
ab Note 3,5 bis einschließlich Note 4	= 1,5 Punkte.

Die Höchstzahl aus beiden Prüfungen beträgt 18 Punkte.

§ 5

Beurteilung durch die Kommission für das Übernahmeverfahren

(1) Die Kommission für das Übernahmeverfahren wird von der Kirchenleitung gemäß § 4 Absatz 4 Erprobungsgesetz berufen. Ihr soll mindestens eine Frau angehören. Wenn es die Zahl der Bewerbungen erforderlich macht, können mehrere Kommissionen berufen werden. In diesem Fall werden die Bewerber und Bewerberinnen nach alphabetischer Reihenfolge im Wechsel den Kommissionen zugeordnet.

(2) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerber und Bewerberinnen spätestens einen Monat nach dem Bewerbungstermin zu den Vorstellungsgesprächen mit der Kommission ein. Die Gespräche haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten.

(3) Bei der Beurteilung sollen neben dem persönlichen Eindruck des Bewerbers oder der Bewerberin der Lebenslauf, der Studienbericht, der Praxisbericht über die Vikariatszeit, die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, Angaben zu besonderen Leistungen und persönlichen Lebensumständen sowie der Ausbildungsbericht des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin und die Stellungnahme des Kirchenvorstandes berücksichtigt werden.

(4) Die Kommission vergibt nach gemeinsamer Beratung in eigener Entscheidung 1 bis 9 Punkte. Über besondere Härtefälle, die von der Kommission benannt werden, entscheidet die Kirchenleitung nach eigenem Ermessen außerhalb der Punktwertung.

(5) Die Kirchenleitung regelt die Tätigkeit der Kommission im einzelnen durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Stellungnahmen zur Ausbildung

(1) Der Lehrpfarrer oder die Lehrpfarrerin geben in ihrem Ausbildungsbericht (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Erprobungsgesetz) Auskunft über den Verlauf der Ausbildung, die Einschätzung der praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die persönliche Entwicklung und die Kontakt- und Lernfähigkeit des Vikars oder der Vikarin. Der Bericht ist dem Kirchenvorstand bekanntzugeben.

(2) Der Kirchenvorstand legt eine schriftliche Stellungnahme zur praktischen Arbeit des Vikars oder der Vikarin in der Gemeinde vor (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Erprobungsgesetz). Äußerungen, die nicht von einer Mehrheit des Kirchenvorstandes getragen werden, sollten dabei als Einzelvoten gekennzeichnet werden. Der Kirchenvorstand kann sich darauf beschränken, dem Bericht des Pfarrers oder der Pfarrerin zuzustimmen oder mitzuteilen, in welchen Punkten er eine abweichende Meinung vertritt.

(3) Der Ausbildungsbericht und die Stellungnahme des Kirchenvorstandes werden vor der Zweiten Theologischen Prüfung durch die Kirchenverwaltung eingeholt.

§ 7

Feststellung der Ergebnisse

(1) Das vorläufige Ergebnis des Übernahmeverfahrens wird von der Kirchenverwaltung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 festgestellt. Muß unter Punktgleichheit die Platzfolge durch das Los ermittelt werden, so wird die Auslosung durch den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert, wobei der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(2) Das vorläufige Ergebnis des Übernahmeverfahrens wird den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen mit Angabe ihrer Gesamtpunktzahl einschließlich der Einzelbewertungen, ihrer Platzziffer und des ihnen zugeteilten Einstellungsplatzes mitgeteilt. Sie erhalten gleichzeitig eine Mitteilung über die Zahl der Bewerbungen und die Zahl der vollen und halben Einstellungsplätze und der Einstellungsplätze mit einer Wartezeit.

(3) Anträge nach § 8 Absatz 2 und 4 sind binnen 14 Tagen nach Zusendung der Mitteilung (Poststempel) an die Kirchenverwaltung zu richten.

(4) Die abschließende Entscheidung über die Übernahme in den Probendienst trifft nach § 4 Absatz 5 Erprobungsgesetz die Kirchenleitung.

§ 8

Einzelbestimmungen

(1) Für die Übernahmeverfahren I/1994 bis zum Ende der Geltung des Erprobungsgesetzes wird eine einheitliche Stellenquote festgesetzt, die vorbehaltlich der Verlängerung des Erprobungsgesetzes bis II/1998 gelten soll. Danach werden zugeteilt nach der Zahl der jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen auf einer Bewerberliste in folgender Reihenfolge:

- a) ein Drittel volle Einstellungsplätze;
- b) ein Drittel volle Einstellungsplätze mit einer Wartezeit von zwei Jahren nach dem Ende der Ausbildung;
- c) ein Drittel halbe Einstellungsplätze.

Ist die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen nicht durch drei teilbar, so wird zum Ausgleich zunächst die Zahl der halben Einstellungsplätze und danach die Zahl der vollen Einstellungsplätze mit Wartezeit erhöht.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, denen ein voller Einstellungsplatz zugeteilt ist, können beantragen, statt dessen einen vollen Einstellungsplatz mit Wartezeit oder einen halben Einstellungsplatz zu erhalten.

Bewerber oder Bewerberinnen, denen ein voller Einstellungsplatz mit Wartezeit zugeteilt ist, können beantragen, einen halben Einstellungsplatz zu erhalten.

Das Nachrücken auf die freiwerdenden Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Platzziffern. Wer nicht nachrücken will, wird dabei übersprungen.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, die einen vollen Einstellungsplatz mit Wartezeit erhalten, ist die Übernahme schriftlich unter dem Vorbehalt zuzusagen, daß sie zum Zeitpunkt der Übernahme anstellungsfähig sind. Die Wartezeit kann auf Antrag auf höchstens sieben Jahre verlängert werden.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die einen vollen Einstellungsplatz mit Wartezeit erhalten, können ohne Wartezeit in ein Teildienstverhältnis übernommen werden, wenn ihr Ehepartner sich in einem vollen Dienstverhältnis befindet und zu ihren Gunsten die Berufung in ein Teildienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag beantragt.

§ 9

Übergangsregelung

Reicht die Zahl der vorhandenen Planstellen für die Zuteilung der Plätze nach § 8 Absatz 1 nicht aus, so können hilfsweise bis zu 60 auf höchstens vier Jahre befristete Sonderstellen errichtet werden, deren Verwendung gesondert zu regeln ist.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit dem Erprobungsgesetz außer Kraft.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 67 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) in der Fassung vom 1. Dezember 1993.

Vom 2. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 20)

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) wird nachstehend neu bekanntgemacht.

In der Neufassung sind die Änderungen des Pfarrerdienstgesetzes durch die Kirchengesetze vom 25. November 1993 (KABl. S. 20), 29. November 1990 (KABl. S. 147) und 26. April 1989 (KABl. S. 38) berücksichtigt.

Kassel, den 2. Dezember 1993

Dr. Zippert

Bischof

Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 25. März 1973 in der Fassung
der Neubekanntmachung
vom 1. Dezember 1993

Übersicht

I. Abschnitt:

Grundbestimmung § 1

II. Abschnitt:

Anstellungsfähigkeit und Ordination §§ 2 – 6

III. Abschnitt:

Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers §§ 7 – 12

IV. Abschnitt:

Inhalt des Dienstverhältnisses

Allgemeine Dienstpflichten §§ 13 – 19

Beichtgeheimnis § 20

Amtsverschwiegenheit § 21

Parochialrecht des Pfarrers §§ 22 – 23

Gemeinschaft der Amtsbrüder §§ 24 – 26

Nebentätigkeit §§ 27 – 28

Besondere Pflichten § 29

Politisches Verhalten §§ 30 – 34

Ehe und Familie §§ 35 – 38

Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe §§ 39 – 41

Annahme von Geschenken § 42

Vertretung im Amt § 43

Amtsbezeichnung § 44

Amtstracht § 45

Residenzpflicht und Dienstwohnung §§ 46 – 47

Anwesenheitspflicht und

Abwesenheit aus besonderen Anlässen §§ 48 – 49

Erkrankung § 50

Mutterschutz und Erziehungsurlaub § 50 a

Übergabe amtlicher Unterlagen § 51

V. Abschnitt:

Sicherung des Dienstverhältnisses § 52

Rechtsschutz §§ 53 – 55

VI. Abschnitt:

Dienstaufsicht

Allgemeines § 56

Vermögensrechtliche Ansprüche § 56 a

Amtspflichtverletzung §§ 57 – 58

Ersatzvornahme § 59

VII. Abschnitt:

Veränderung des Dienstverhältnisses

Grundsätze §§ 60 – 61

Versetzung §§ 62 – 66

Wartestand §§ 67 – 71

Ruhestand §§ 72 – 79

VIII. Abschnitt:

Beendigung des Dienstverhältnisses

Allgemeines § 80

Entlassung aus dem Dienst §§ 81 – 82

Ausscheiden aus dem Dienst § 83

IX. Abschnitt:

Ruhen und Wiederverleihung der
mit der Ordination erworbenen Rechte §§ 84 – 85

X. Abschnitt:

Pfarrerausschuß §§ 86 – 89

XI. Abschnitt:

Anwendungsbereich §§ 90 – 91

XII. Abschnitt:

Die Pfarrerin (aufgehoben)

XIII. Abschnitt:

Pfarrverwalter §§ 96 – 103

XIV. Abschnitt:

Hilfspfarrer §§ 104 – 107

XV. Abschnitt:

Pfarrer der Landeskirche §§ 108 – 113

XVI. Abschnitt:

Schluß- und Übergangsbestimmungen §§ 114 – 116

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. März 1973 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Grundbestimmung

§ 1

(1) Der Pfarrer hat den Auftrag der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Er wird zu seinem Dienst durch die Landeskirche berufen und steht zu ihr in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sein Dienst wird durch das Ordinationsgelübde und die kirchlichen Ordnungen bestimmt.

(2) Pfarrer können ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit es dieses Gesetz vorsieht oder ein besonderes kirchliches Bedürfnis in ihrer Anstellung besteht. Die Entscheidung über die Beschäftigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis trifft der Bischof.

(3) Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Hilfe bei der Erfüllung seines Dienstes.

II. Abschnitt

Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Mitglied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird,
- b) geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
- c) die Erste und Zweite Theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) durch die Ordination das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hat,

- e) sich in der Probezeit bewährt hat und erwarten läßt, daß er den Dienst eines Pfarrers in zufriedenstellender Weise ausüben wird, und
- f) in seinem Leben auf die besondere Verantwortung Rücksicht nimmt, die ihm aus seinem Amt erwächst.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt.

§ 3

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer in der Landeskirche angestrebt wird.

(2) Der Ordination geht das Ordinationsgespräch voraus. Darüber wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem zu Ordinierenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 4

(1) Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit, die in einer anderen Landeskirche erworben worden ist, anerkennen. Die Anstellungsfähigkeit kann nur dann anerkannt werden, wenn die in der Landeskirche dafür geltenden Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt sind.

(2) Bewährte Geistliche einer anderen evangelischen Kirche oder ordinierte Missionare können nach näherer Bestimmung des Rates der Landeskirche angestellt werden.

§ 5

Sind seit der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Hilfspfarrer oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Bischof abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 6

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn

- der Pfarrer gemäß § 83 aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet,
- der Pfarrer durch ein förmliches Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wird,
- der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes nicht mehr besitzt.

Der Bischof kann die Anstellungsfähigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erneut verleihen.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers

§ 7

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die erstmalige Berufung eines Pfarrers in eine Pfarrstelle begründet.

(2) Die Berufung wird vollzogen durch die Aushändigung der Berufungsurkunde. Die Urkunde muß die Worte »unter Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit« enthalten. Sie muß ferner Personalien des Berufenen, das ihm übertragene Amt, die Amtsbezeichnung und den Dienstsitz angeben.

(3) Der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 bleiben unberührt.

§ 8

Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde, soweit in der Urkunde nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Übernimmt der Pfarrer eine andere Pfarrstelle in der Landeskirche, so wird ihm hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.

§ 10

Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie von dem Berufenen durch Täuschung, Zwang, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

§ 11

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden,

- wenn bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen,
- wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt worden war oder ihm die Versorgungsbezüge oder die Rechte des geistlichen Standes aberkannt worden waren,
- wenn nicht bekannt war, daß der Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem sonstigen öffentlichen Dienst aus Gründen entfernt worden war, die ihn auch für den kirchlichen Dienst als ungeeignet erscheinen lassen,
- wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b) erfüllte.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a) und c) kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit der Berufung zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Bischof. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(2) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(3) Der Bischof kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, daß ein Grund für die Zurücknahme der Berufung vorliegt.

(4) Die Zurücknahme der Berufung nach § 11 ist nur zulässig, wenn das Verfahren unverzüglich eingeleitet wird, nachdem der Bischof von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

Allgemeine Dienstplichten

§ 13

(1) Der Pfarrer hat als Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakra-

mente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Er ist hierbei allein durch sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Er ist auf Grund seines Ordinationsgelübdes verpflichtet, in seinem Gesamtverhalten auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amt erwächst, und für die Kirche innerhalb und außerhalb seines Dienstes einzutreten.

(3) Er ist verpflichtet, die gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Ordnungen zu beachten.

(4) Er ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Er kann jedoch mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendatischen Ordnungen abweichen.

(5) Rat und Mahnung der leitenden Brüder soll er annehmen.

§ 14

(1) Der Gemeindepfarrer, die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Kirchenältesten leiten in gemeinsamer Verantwortung die Gemeinde (Artikel 35, 36, 37 und 40 der Grundordnung).

(2) Zu den Amtspflichten eines Gemeindepfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen,
- b) in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken,
- c) sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen,
- d) Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen,
- e) der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewußtzumachen.

§ 15

Der Pfarrer hat das Recht, einen anderen Pfarrer, einen Prädikanten oder einen Lektor mit der vertretungsweisen Übernahme von Gottesdiensten zu betrauen, sofern der Vertreter den Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen oder freigegebenen Gottesdienstordnung zu halten bereit ist.

§ 16

Bevor der Kirchenvorstand darüber entscheidet, ob Einzelpersonen oder Gruppen Veranstaltungen in gottesdienstlichen Räumen der Gemeinde gestattet werden, hat sich der Pfarrer mit dem Kirchenvorstand eingehend über den Inhalt und die Gestaltung der Veranstaltung zu unterrichten. Findet in der Veranstaltung Verkündigung statt, so trägt der Pfarrer für diese die Verantwortung.

§ 17

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen worden ist, obliegt die öffentliche Verkündigung im Rahmen seines besonderen Dienstauftrages. Dieser ergibt sich aus dem dem Pfarrer übertragenen Amt und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 18

(1) Der Pfarrer trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben in einer Kirchengemeinde gehören insbesondere die pfarramtliche Geschäftsführung sowie die Führung der Kirchenbücher und der Registratur.

§ 19

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht im Rahmen des ihm erteilten Auftrages ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet.

(2) Dem Pfarrer können nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit weitere Aufgaben übertragen werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

Beichtgeheimnis

§ 20

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird. Was ihm in Ausübung der Seelsorge zur Kenntnis gelangt, unterliegt im Zweifel ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

Amtsverschwiegenheit

§ 21

Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Bischof befreit werden.

Parochialrecht des Pfarrers

§ 22

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde oder seines Pfarrbezirks aufgetragen.

(2) Will ein Pfarrer eine Amtshandlung an Gliedern anderer Gemeinden oder Pfarrbezirke vornehmen, so muß er sich die Zustimmung eines zuständigen Pfarrers vorlegen lassen oder selbst einholen. Eine Entscheidung des Dekans nach Artikel 61 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung ersetzt die Zustimmung.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat über eine unter diesen Voraussetzungen vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

§ 23

(1) Gemeindepfarrer und Pfarrer mit Predigtauftrag haben im Rahmen der ihnen obliegenden Verpflichtungen das ausschließliche Recht, in den zur Pfarrstelle gehörenden Gottesdienststätten die öffentliche Wortverkündigung auszuüben (Kanzelrecht).

(2) Das Recht des Bischofs, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu halten (Artikel 114 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

(3) Überläßt der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger, insbesondere einem, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er unbeschadet der Mitverantwortung des Kirchen-

vorstandes (Artikel 36 Absatz 1 Ziffer 1 der Grundordnung) die Verantwortung für die Verkündigung.

Gemeinschaft der Amtsbrüder

§ 24

Der Pfarrer soll mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern brüderlich zusammenarbeiten. Er soll bereit sein, in Dienst und Leben Rat zu geben und anzunehmen und der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Weiterbildung zu dienen.

§ 25

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen teilzunehmen.

(2) Der Pfarrer soll an Veranstaltungen, die seiner theologischen oder praktischen Förderung dienen, teilnehmen.

§ 26

Von einem Pfarrer, der seine Stelle wechselt oder der in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

Nebentätigkeit

§ 27

Der Pfarrer ist gehalten, die mit seinem Amt verbundenen oder ihm zugewiesenen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten auch ohne besondere Vergütung zu übernehmen und auszuführen.

§ 28

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn dies mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der Pfarrer der vorherigen Zustimmung des Bischofs. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit mit Ausnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit,
- b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Beschäftigung ist dem Bischof anzuzeigen. Eine solche Tätigkeit ist dem Pfarrer zu untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

Besondere Pflichten

§ 29

Der Pfarrer darf nicht Vereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Ziele oder Verhalten mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

Politisches Verhalten

§ 30

Der Pfarrer hat mit Rücksicht auf seinen Verkündigungsauftrag bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens gewissenhaft zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Kirche und Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar verbunden sind.

§ 31

Der Pfarrer hat sich bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, daß er in seinem Dienst allen ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit glaubwürdig bleibt.

§ 32

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich dem Bischof anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur für den Bundestag oder für den Landtag an, so ist er bis zur Wahl von dem ihm übertragenen kirchlichen Dienst zu beurlauben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine andere Kandidatur an, so kann der Bischof ihn beurlauben, wenn die Rücksicht auf seinen Dienst das erfordert.

§ 33

(1) Nimmt der Pfarrer eine Wahl zum Bundestag oder Landtag an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus und tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand.

(2) Nimmt ein Pfarrer eine andere Wahl an, so kann der Bischof ihn in den Wartestand versetzen, wenn die Glaubwürdigkeit seiner Verkündigung durch die Wahrnehmung des Wahlamtes gefährdet erscheint oder der Umfang seiner Tätigkeit eine ordnungsmäßige Vernehmung seines Dienstes nicht mehr zuläßt.

§ 34

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

(2) Der Bischof ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) Ist die Übertragung einer Pfarrstelle nicht durchführbar, so verbleibt der Pfarrer im Wartestand.

Ehe und Familie

§ 35

Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Bischof mitzuteilen.

§ 36

Der Pfarrer sorgt nach seinen Kräften dafür, daß die Mitglieder seiner Familie nicht durch ihr Verhalten die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen.

§ 37

Der Pfarrer hat dem Landeskirchenamt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit seines Ehegatten mitzuteilen.

§ 38

(1) Der Ehegatte eines Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Der Bischof kann einen Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Jahr in den Wartestand versetzen, nachdem er Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit des Ehegatten zu einem evangelischen Bekenntnis erlangt hat.

§ 38 a

(1) Ein Pfarrer kann auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten unter Verlust seiner Pfarrstelle und seiner Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren beurlaubt werden, wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
- b) einem nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann ein Pfarrer auf seinen Antrag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten im Teilzeitverhältnis beschäftigt werden.

(3) Die Beurlaubung bzw. das Teilzeitverhältnis können widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 38 b

(1) Ist ein Pfarrer durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in der Ausübung des Dienstes wesentlich beeinträchtigt, so kann er in eine andere Stelle versetzt, in einem Teilzeitverhältnis beschäftigt oder beurlaubt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung des Dienstes durch eine Versetzung in eine andere Stelle oder durch die Beschäftigung in einem Teilzeitverhältnis behoben werden kann. Dazu erörtert der Bischof die Fragen seines Dienstes mit dem Pfarrer sowie dem Dekan, dem Propst und dem Kirchenvorstand.

(3) Kann die Beeinträchtigung des Dienstes eines Pfarrers nicht nach Absatz 2 behoben werden, so ist der Pfarrer auch ohne seinen Antrag nach § 38 a Absatz 1 zu beurlauben. Die Beurlaubungsverfügung ist zu begründen.

(4) Für den nicht im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrer treten an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beteiligten die zuständigen Vertretungen.

§ 38 c

Ist ein Pfarrer nach den §§ 38 a oder 38 b beurlaubt, so findet für seine Wiederverwendung im kirchlichen Dienst § 113 a Anwendung. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 39

(1) Hält ein Pfarrer seine Ehe für ernsthaft gefährdet, so soll er seelsorgerlichen Rat suchen.

(2) Beabsichtigt ein Pfarrer, die eheliche Gemeinschaft nicht nur vorübergehend aufzugeben, so ist er verpflichtet, den Bischof hiervon zu unterrichten.

§ 40

(1) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat der Pfarrer dies dem Bischof unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bischof soll den Pfarrer in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige einstweilen beurlauben. In diesem Fall kann dem Pfarrer vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(3) Der Bischof entscheidet alsbald, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Anzeige, ob er den Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt. Bei

Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses kann er ihn in der bisherigen Stelle belassen.

(4) Vor seinen Entscheidungen hört der Bischof den Pfarrer und, soweit es sich um einen Gemeindepfarrer handelt, auch den Kirchenvorstand an.

§ 40 a

(1) Beabsichtigt ein geschiedener Pfarrer eine neue Ehe einzugehen, so hat er spätestens drei Monate vorher den Bischof zu unterrichten; er soll seinen Rat suchen.

(2) Entsprechendes gilt für die geplante Heirat eines Pfarrers, dessen künftiger Ehegatte geschieden ist.

§ 41

Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege einer Klage auf Aufhebung oder Nichtigkeit erstrebt oder durchgeführt wird.

Annahme von Geschenken

§ 42

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können. Im übrigen sind Geldgeschenke der Kirchenkasse zuzuführen.

(2) Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, können nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes angenommen werden.

Vertretung im Amt

§ 43

(1) Die Pfarrer innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Jeder Pfarrer sorgt möglichst selbst für seine Vertretung. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen.

(2) Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenkreises mit einer Vertretung beauftragen.

(3) Für landeskirchliche Pfarrer sind Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Dekans das Landeskirchenamt tritt.

Amtsbezeichnung

§ 44

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde verliehen worden ist. In den Ruhestand oder in den Wartestand versetzte Pfarrer führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) oder »im Wartestand« (i. W.).

(2) In sonstigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, wenn ihm dieses Recht nicht ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden.

Amtstracht

§ 45

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist.

Residenzpflicht und Dienstwohnung

§ 46

(1) Gemeindepfarrer sind verpflichtet, in der Dienstwohnung ihrer Pfarrstelle zu wohnen.

(2) Der Residenzpflicht wird auch dann genügt, wenn diese nur vorübergehend nicht erfüllt wird oder ein Umzug des Pfarrers im Zusammenhang mit einer bereits ausgesprochenen Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

(3) Gemeindepfarrer können in Ausnahmefällen durch den Rat der Landeskirche von der Erfüllung der Residenzpflicht befreit werden. Der Rat stellt in diesen Fällen die Art des Dienstverhältnisses und den Umfang des Dienstes fest. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

§ 47

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder Zahlung des Ortszuschlages. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit einer Dienstwohnung der Kirchenkreisvorstand.

(2) Befinden sich Eheleute als Pfarrer und Pfarrerin im Dienst der Landeskirche, so kann nur von einem von ihnen eine Dienstwohnung in Anspruch genommen werden.

(3) Wird dem Inhaber einer Dienstwohnung Erziehungsurlaub unter Belassung der Pfarrstelle gewährt, so hat der Wohnungsinhaber für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird von der kirchlichen Körperschaft festgesetzt, die die Dienstwohnung stellt.

(4) Im Pfarrhaus und in der Dienstwohnung ist die Ausübung eines anderen Berufes oder der Betrieb eines Gewerbes nicht zulässig. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Ausnahme zulassen.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger alsbald frei zu machen.

Anwesenheitspflicht und Abwesenheit
aus besonderen Anlässen

§ 48

(1) Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für seine Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) Er teilt dem Dekan mit, wenn er sich mehr als einen Tag von seiner Gemeinde entfernt.

§ 49

Der Pfarrer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Weiterzahlung seiner Bezüge. Eine Verordnung des Rates der Landeskirche trifft die näheren Bestimmungen. In gleicher Weise wird geregelt, in welchem Umfang Dienstreise und Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden können.

Erkrankung

§ 50

Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies unverzüglich dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als eine Woche, so ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Falle regelt der Dekan die Vertretung.

Mutterschutz und Erziehungsurlaub

§ 50 a

(1) Die für die Beamtinnen des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die für die Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Erziehungsurlaub sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß Erziehungsurlaub gewährt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Dauer des Erziehungsurlaubs behält der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle, wenn der Erziehungsurlaub für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Anspruch genommen wird. Hat der Pfarrer die Pfarrstelle verloren, so findet für seine Wiederverwendung im kirchlichen Dienst § 113 a Anwendung. § 83 Absatz 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) Für Pfarrerehepaare, denen die gemeinsame Wahrnehmung einer Pfarrstelle übertragen ist, gilt § 4 Absatz 6 des Erprobungsgesetzes; ein Verlust der Pfarrstelle tritt nicht ein.

Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 51

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die von ihm verwalteten amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art an den Nachfolger oder den bestellten Vertreter zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Diese Übergabe erfolgt in Anwesenheit des Dekans und möglichst eines Vertreters des Kirchenvorstandes; sie ist von den Beteiligten in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Ist ein Pfarrer verstorben, so sorgt der Dekan zusammen mit dem Vertreter dafür, daß Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 52

Der Pfarrer hat Anspruch auf Besoldung und Versorgung sowie Beihilfen für besondere Aufwendungen nach Maßgabe der ergangenen Regelungen. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.

Rechtsschutz

§ 53

Dem Pfarrer ist vor Entscheidungen, durch die sein Dienstverhältnis verändert wird oder die sich für ihn nachteilig auswirken können, rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 54

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihn beschweren, das Recht der Beschwerde und der Anrufung des Landeskirchengerichts nach den allgemeinen Bestimmungen zu.

(2) Zuvor soll er sich um eine gütliche Regelung bemühen.

§ 55

(1) Der Pfarrer muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Dienstliche Beurteilungen sind ihm

zur Kenntnis zu bringen; er hat das Recht, dazu seine schriftliche Äußerung zu den Personalakten zu geben.

(2) Der Pfarrer hat das Recht, seine Personalakten im Landeskirchenamt einzusehen.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

Allgemeines

§ 56

(1) Die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrer (Dienstaufsicht) wird vom Bischof und von den Dekanen wahrgenommen. Die Mitverantwortung der Pröpste (Artikel 121 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt die Aufgabe, die Pfarrer bei der Wahrnehmung ihres Dienstes zu unterstützen und sie durch Rat, Mahnung und Weisung zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Pfarrer

§ 56 a

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Amtspflichtverletzung

§ 57

(1) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflichten, wenn er das ihm anvertraute Amt mangelhaft ausübt, mißbraucht oder entwürdigt. Eine mangelhafte Amtsausübung liegt auch vor, wenn der Pfarrer gegen kirchliche Ordnungen verstößt oder Weisungen seiner Dienstvorgesetzten zuwiderhandelt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten. Das gilt auch für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer, die durch ihr Verhalten schuldhaft das Ansehen des Pfarramts schädigen oder die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung gefährden.

(3) Die Verletzung der Verpflichtung, das Evangelium schriftgemäß zu verkündigen (Lehrverpflichtung), kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(4) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen regelt das Disziplinargesetz.

§ 58

(1) Verletzt der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadensersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Leistungsbescheid findet § 56 a Anwendung. Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 58 a

Wird der Pfarrer in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt, so ist er verpflichtet, dies dem Bischof mitzuteilen. Er hat das Ergebnis des Strafverfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafrechtlichen Entscheidung vorzulegen.

Ersatzvornahme

§ 59

(1) Vernachlässigt der Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann das Landeskirchenamt nach verboglicher Ermahnung und Fristsetzung die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Die Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

Grundsätze

§ 60

(1) Der Gemeindepfarrer ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 62 bis 66 unversetzbar. Die Berufung in eine Gemeindepfarrstelle erfolgt zeitlich unbeschränkt.

(2) Berufungen auf eine Kirchenkreispfarrstelle und eine landeskirchliche Pfarrstelle können befristet werden. In der Regel soll wenigstens ein Mindestzeitraum bestimmt werden.

§ 61

Einem Pfarrer, der die Anstellungsfähigkeit besitzt, steht es frei, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

Versetzung von Gemeindepfarrern

§ 62

Der Bischof kann einen Gemeindepfarrer im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle versetzen,

- a) wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich ist und der Notstand nicht durch eine Abordnung nach § 66 b behoben werden kann,
- b) wenn dem Pfarrer eine mit einem weitergehenden Auftrag verbundene Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird,
- c) wenn der Pfarrer infolge schwerer Erkrankung oder Nachlassens seiner Kräfte in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen (Aufhebung, Stilllegung, Zusammenlegung) die Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht.

§ 63

(1) Die Entscheidung über die Versetzung eines Gemeindepfarrers trifft der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrkonvents.

(2) Der Kirchenvorstand und der Pfarrkonvent sind von der Entscheidung des Bischofs über die Versetzung eines Pfarrers in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 64

(1) Vor der Versetzung nach § 62 Buchstaben b) bis d) ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle im Falle des § 62 Absatz 1 Buchstabe c) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. § 73 bleibt unberührt.

§ 65

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung des Dienstehaltens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein.

Versetzung mangels gedeihlicher Tätigkeit

§ 66

(1) Ein Gemeindepfarrer kann aus seiner Pfarrstelle versetzt werden, wenn Umstände festgestellt worden sind, die eine weitere gedeihliche Tätigkeit des Pfarrers in seiner Gemeinde nicht mehr erwarten lassen; die Gründe brauchen nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen.

(2) Dem Kirchenvorstand steht das Recht zu, die Versetzung eines Gemeindepfarrers nach Absatz 1 zu beantragen.

(3) Soweit die Umstände einen vorübergehenden Aufschub der Versetzung zulassen, kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Falls dies zum Wohle der Gemeinde erforderlich ist, kann der Bischof den Pfarrer einstweilen beurlauben oder ihm einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(5) Ist die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers erfordern, eine gedeihliche Tätigkeit nicht erwarten lassen.

(6) Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 63 und 65 entsprechend.

(8) Die Vorschriften des Disziplinarrechts bleiben unberührt.

Versetzung von Kirchenkreispfarrern und Pfarrern der Landeskirche

§ 66 a

(1) Der Bischof kann Kirchenkreispfarrer und Pfarrer der Landeskirche im Interesse des Dienstes versetzen. Die Versetzungen im Sinne des § 114 sind vorher zu hören. Die Versetzung ist den Vertretungen mitzuteilen.

(2) Soll ein Pfarrer nach Absatz 1 versetzt werden, endet sein bisheriges Amt oder endet seine Beurlaubung und ist die Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Der Bischof kann dem Pfarrer während dieses Zeitraums einen anderen kirchlichen Dienst vorläufig übertragen.

(3) Soll ein Pfarrer versetzt werden, weil von ihm in seiner bisherigen Pfarrstelle eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr zu erwarten ist, so kann ihn der Bischof einstweilen beurlauben. Im übrigen gilt § 66 Absätze 5, 6 und 8 entsprechend.

(4) Für die Versetzung nach den Absätzen 1 und 3 findet § 65 Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 73 bleibt unberührt.

Abordnung

§ 66 b

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Bischof einen Pfarrer bis zur Dauer eines Jahres auf eine andere Pfarrstelle oder für eine sonstige kirchliche Tätigkeit abordnen. Der Bischof hat zuvor die beteiligten Kirchenvorstände anzuhören und mit ihnen die vorgesehene Vertretungsregelung zu erörtern.

(2) Bei der Abordnung sollen die persönlichen und familiären Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

Wartestand

§ 67

(1) Soweit der Wartestand nicht kraft Gesetzes eintritt, ist für die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand der Bischof zuständig. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand bindend geworden ist. § 64 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 28. März 1968 bleiben unberührt.

§ 67 a

Außer den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen kann der Bischof einen Pfarrer mit dessen Einverständnis in den Wartestand versetzen, wenn daran ein dringendes kirchliches Interesse besteht. Die Zustimmung des Rates der Landeskirche ist erforderlich.

§ 68

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Er verliert ferner das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im Falle einer Versetzung in den Wartestand nach § 62 Absatz 1 Buchstabe c) kann der Bischof anordnen, daß die Rechte des geistlichen Standes ruhen.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, seine Dienstwohnung zu räumen.

§ 69

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Bischofs Vertretungen in der Ausübung des Pfarrdienstes übernehmen. Er kann beantragen, daß ihm das Bewerbungsrecht wieder zuerkannt wird. Der Bischof kann seinen Antrag ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Bischof jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Bischof kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er in seiner letzten Pfarrstelle erhalten hat.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann die Zahlung des Wartegeldes eingestellt werden.

§ 70

Tritt ein Pfarrer auf Grund disziplinargerichtlicher Amtenhebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes über die Rechtsfolgen der Amtenhebung Anwendung.

§ 71

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer endgültig eine Pfarrstelle übertragen erhält;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ruhestand

§ 72

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Pfarrer, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag zum Ende eines Monats in den Ruhestand zu versetzen. Für schwerbehinderte Pfarrer tritt an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

§ 73

(1) Ein Pfarrer ist vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen von einem Amts- oder Vertrauensarzt begutachten und erforderlichenfalls auch stationär untersuchen zu lassen. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 74

(1) Beantragt ein Pfarrer, ihn aus den in § 73 Absatz 1 genannten Gründen in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der zuständige Dekan erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Der Bischof ist bei seiner Entscheidung über den Antrag an die Erklärung des Dekans nicht gebunden; er kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 75

(1) Der Bischof kann einen Pfarrer ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn von dem Pfarrer in dem von ihm wahrgenommenen Amt oder in einem anderen kirchlichen Dienst eine gedeihliche Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

(2) Der Pfarrer ist von der Absicht, ihn vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu geben.

(3) Der Bischof kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 76

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von dem Fall des § 33, in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag vor Ablauf von zwei Jahren in den Ruhestand versetzt werden, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 77

Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Diese muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand angeben.

§ 78

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes wird der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten enthoben. Im übrigen bleibt er den in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und dem kirchlichen Disziplinarrecht unterworfen.

(2) Der Pfarrer behält die Rechte des geistlichen Standes. Der Bischof kann in Fällen einer Versetzung in den Ruhestand nach § 75 die Ausübung dieser Rechte im einzelnen einschränken.

§ 79

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihm in seiner neuen Stelle das Grundgehalt seiner letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

Allgemeines

§ 80

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

Entlassung aus dem Dienst

§ 81

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beim Bischof beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag soll alsbald entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Über die Entlassung erhält der Pfarrer eine Urkunde, die den Zeitpunkt angibt, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 82

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst in der Absicht, sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Der Bischof kann jedoch dem entlassenen Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn dessen neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht

oder wenn dies sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint.

Ausscheiden aus dem Dienst

§ 83

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er

- a) aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet,
- c) seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
- d) sich nach Beendigung eines politischen Mandats (§ 34), eines Teilzeitverhältnisses oder einer Beurlaubung gemäß §§ 38 a und 38 b weigert, einen ihm angebotenen vollen Dienstauftrag zu übernehmen oder es trotz Aufforderung durch den Bischof unterläßt, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, stellt der Bischof in einem schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die Rechte des geistlichen Standes sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Der Bischof kann einem ausgeschiedenen Pfarrer auf Antrag einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen.

IX. AbschnittRuhens und Wiederverleihung
der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 84

Die Rechte des geistlichen Standes ruhen, solange ein Pfarrer nach den Feststellungen des Bischofs infolge von Geistesschwäche oder Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Regelung des § 68 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 85

(1) Die Rechte des geistlichen Standes können wiederverliehen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll.

(2) Die Zuständigkeit für die Wiederverleihung regelt sich nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

X. Abschnitt

Pfarrerausschuß

§ 86

(1) Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft ein Pfarrerausschuß gebildet. Ihm wird die Vertretung der Vikare und Anwärter für den pfarramtlichen Hilfsdienst mitübertragen.

(2) Der Pfarrerausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Auf den Sprengel Kassel entfallen drei Mitglieder, auf die übrigen Sprengel je zwei Mitglieder. Unter den Mitgliedern aus dem Sprengel Kassel muß sich mindestens ein landeskirchlicher Pfarrer befinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein

und im aktiven Dienst stehen. Nicht wählbar sind Pfarrer, die einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören.

(4) Zu der Beratung von Angelegenheiten von Vikaren oder Anwärtern für den pfarramtlichen Hilfsdienst ist deren Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 87

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlungen der Pfarrerschaft gewählt, die in den einzelnen Sprengeln einberufen werden. Bei Kirchenkreis Pfarrern und landeskirchlichen Pfarrern richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Sprengel nach der Gemeinde, in der sie ihren Predigtamt haben. Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landeskirche.

(2) Der Pfarrerausschuß wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Übernimmt ein Mitglied oder ein Stellvertreter ein anderes Amt im Bereich des Sprengels, so wird dadurch seine Stellung im Pfarrerausschuß während der Wahlperiode nicht berührt.

(4) Das Weitere über die Wahl und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses regelt eine Verordnung, die der Rat der Landeskirche erläßt.

§ 88

(1) Der Pfarrerausschuß ist zu beteiligen

- a) bei allen Regelungen allgemeiner Art, die von Leitungsorganen der Landeskirche zu erlassen sind und das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer sowie ihre sozialen Belange betreffen,
- b) in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer, für deren Regelung der Bischof oder das Landeskirchenamt zuständig ist, auf Antrag des Betroffenen oder des Bischofs oder des Landeskirchenamtes.

(2) Vorgesehene Regelungen nach Absatz 1 Buchstabe a) legt der Rat der Landeskirche oder das Landeskirchenamt dem Pfarrerausschuß zur Stellungnahme vor. Die kirchenleitenden Organe sind von der Stellungnahme zu unterrichten. Der Pfarrerausschuß kann auch von sich aus Anregungen zu allgemeinen Regelungen den kirchenleitenden Organen unterbreiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) unterrichtet das Landeskirchenamt den Pfarrerausschuß. Weicht die Stellungnahme des Pfarrerausschusses von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und der Pfarrerausschuß um eine Einigung bemühen.

§ 89

Die Rechte der Pfarrkonvente werden durch die Bestimmungen über den Pfarrerausschuß nicht berührt.

XI. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 90

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) des Bischofs nach Maßgabe der Artikel 116 bis 119 der Grundordnung,
- b) der ordinierten Kirchenbeamten, soweit sie in Ausübung der Rechte des geistlichen Standes handeln.

(2) Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen vorsehen, findet das Dienstrecht für Pfarrer außerdem sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

- a) der Pfarrverwalter,
- b) der Hilfspfarrer.

(3) Auf das Dienstrecht anderer mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung betrauter Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher oder vertraglicher Verweisung Anwendung.

§ 91

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Pfarrer und Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung mit Ausnahme der folgenden Vorschriften:

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 8, §§ 10 bis 12, § 52, §§ 67 bis 77, § 78 Absatz 1 Satz 1, §§ 79 bis 81, § 83 Absätze 2 und 4 und § 112.

(2) Die Bestimmungen der §§ 62 bis 66 a) finden nur auf die unkündbaren Pfarrer Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 34, § 38 Absatz 2, § 40 und § 66 Absatz 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, daß für Pfarrer, die nach Absatz 3 unkündbar sind, an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Gewährung von Sonderurlaub tritt; auf die Höhe der während des Sonderurlaubs zu gewährenden Vergütung findet § 34 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Der Pfarrer im Angestelltenverhältnis ist bereits nach einer Beschäftigungszeit von zehn Jahren unkündbar.

(4) Ein Pfarrer im Angestelltenverhältnis kann sich nur dann um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben, wenn er unkündbar ist.

(5) Für Pfarrer im Angestelltenverhältnis tritt an die Stelle der Probezeit der Hilfspfarrer (§ 104) ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis, das in der Regel zwei Jahre dauert und aus besonderen Gründen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden kann. Liegen für einen Pfarrer im Angestelltenverhältnis die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 vor, so kann ihm die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden. Für Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis gilt § 102 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Probezeit ein befristetes Dienstverhältnis von einem Jahr und an die Stelle der Anstellung auf Lebenszeit ein zeitlich unbefristetes Dienstverhältnis tritt.

(6) Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrern und Pfarrverwaltern im Angestelltenverhältnis kann der Bischof Disziplinarverfügungen erlassen. Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 findet im Rahmen der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 14 bis 17 entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt

Die Pfarrerinnen

§§ 92 bis 95

(aufgehoben)

XIII. Abschnitt

Pfarrverwalter

§ 96

Pfarrverwalter sind Geistliche und können mit der Vernehmung von Pfarrstellen oder mit anderen kirchlichen Diensten betraut werden.

§ 97

(1) Zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrverwalters können Anwärter zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 2 Buchstaben a), b) und f) erfüllen und

- a) mindestens 35 Jahre alt sind,
- b) eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon oder eine gleichwertige Berufsausbildung besitzen,
- c) sich während einer Zeit von zehn Jahren als Diakon, Prädikant, Religionslehrer oder in einem sonstigen gleichwertigen kirchlichen Dienst bewährt haben.

(2) Der Bischof entscheidet nach einem Kolloquium, an dem der Direktor des Predigerseminars beteiligt wird, ob die erforderliche Eignung vorliegt.

(3) Der Bischof kann Ausnahmen von den in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Erfordernissen zulassen.

§ 98

(1) Die Ausbildung umfaßt

- a) eine einjährige wissenschaftliche und praktische Ausbildung als Lehrvikar bei einem Pfarrer,
- b) eine einjährige Ausbildung in einem Predigerseminar der Landeskirche,
- c) eine Abschlußprüfung.

(2) Der Bischof kann die Ausbildungszeiten im Einzelfall verlängern oder, soweit die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht beeinträchtigt wird, abkürzen.

§ 99

Der Bischof erläßt eine Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung. In diese Ordnung werden Vorschriften über den Nachweis oder Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sowie über weitere Vorbildungserfordernisse aufgenommen.

§ 100

Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit für den pfarramtlichen Hilfsdienst.

§ 101

Während der Ausbildungszeiten wird den Anwärtern ein nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessender Unterhalt gewährleistet.

§ 102

(1) Der Einstellung geht die Ordination voraus. Die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach einer Probezeit von einem Jahr. Für die Dauer der Probezeit wird der Pfarrverwalter einem Pfarrer zugeordnet.

(2) Der Pfarrverwalter auf Lebenszeit tritt seinen Dienst mit der Einführung nach der agendarischen Ordnung der Landeskirche an; dabei wird ihm die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

(3) Der Pfarrverwalter hat die Befähigung, Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu sein, ist jedoch nicht Stelleninhaber. Nach einer Amtszeit von fünf Jahren seit Anstellung auf Lebenszeit kann er ohne seine Zustimmung nur noch versetzt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 62 ff. vorliegen. Der Pfarrverwalter ist berechtigt, die Bezeichnung »Pfarrer« zu führen.

(4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.

§ 103

(gestrichen)

XIV. Abschnitt

Hilfspfarrer

§ 104

(1) Theologen, die nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung als Hilfspfarrer in den Dienst der Landeskirche aufgenommen werden, leisten eine Probezeit ab. Diese dauert in der Regel zwei und in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Probezeit soll in der Regel im Gemeindepfarrdienst abgeleistet werden.

(2) Der Bischof kann im dienstlichen Interesse einen Hilfspfarrer mit dessen Zustimmung mit einem besonderen Dienst beauftragen, der nicht in der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche besteht. Der Auftrag darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Ausnahmsweise darf er auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Bischof kann den besonderen Dienst bis zur Hälfte auf die Probezeit anrechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(3) Der Bischof kann auf die Probezeit bis zur Dauer von höchstens einem Jahr eine Tätigkeit anrechnen, zu der der Hilfspfarrer im kirchlichen Bereich außerhalb der Landeskirche beurlaubt war.

§ 105

(1) Ist die Probezeit abgelaufen und hat das Landeskirchenamt die Anstellungsfähigkeit festgestellt, so kann der Hilfspfarrer als Pfarrer auf Lebenszeit angestellt werden. Der Zeitraum zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Anstellung auf Lebenszeit darf vier Jahre nicht unterschreiten.

(2) Bewirbt sich der Hilfspfarrer nach Feststellung der Anstellungsfähigkeit nicht oder ohne Erfolg um eine Pfarrstelle, so gilt seine weitere Dienstzeit längstens für ein Jahr als Probezeit. Ist er in diesem Zeitraum noch nicht auf Lebenszeit angestellt, so ist er zu entlassen.

§ 106

(1) Der Hilfspfarrer kann während der Probezeit entlassen werden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß seine Anstellungsfähigkeit nach Ablauf der Probezeit festgestellt werden kann.

(2) Kann die Anstellungsfähigkeit eines Hilfspfarrers nach Ablauf der Probezeit wegen Fehlens einer Voraussetzung nicht festgestellt werden, so ist er zu entlassen.

§ 107

Ein Hilfspfarrer, dessen Dienstverhältnis beendet ist (§ 104 Absatz 4) oder der nach § 105 Absatz 2 Satz 2 oder § 106 entlassen ist, verliert die Rechte des geistlichen Standes. Sie können ihm in besonderen Fällen belassen werden.

XV. Abschnitt

Pfarrer der Landeskirche

§ 108

(1) Pfarrer der Landeskirche sind Pfarrer, die mit der Wahrnehmung übergreifender oder spezieller kirchlicher Aufgaben betraut werden.

(2) Pfarrer der Landeskirche unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt des Bischofs; der Bischof kann die Dienstaufsicht teilweise auf den Dekan übertragen. Die besondere Dienstaufsicht, die sich aus den in §§ 109 bis 113 aufgeführten besonderen Dienstverhältnissen ergibt, bleibt unberührt.

(3) Soweit Pfarrer der Landeskirche ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben und nicht auf Grund besonderer Regelungen Mitglied eines Kirchenvorstandes sind, erteilt ihnen der Bischof einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde und weist sie einem Konvent zu.

§ 109

Pfarrer, die zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht überstellt werden, sind auf die Stelle eines Pfarrers der Landeskirche zu berufen.

§ 110

(1) Pfarrer, die als Militärpfarrer oder Bundesgrenzschutzpfarrer tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie werden für ihre Tätigkeit in der Militärseelsorge oder Bundesgrenzschutzseelsorge von der Landeskirche freigestellt, unabhängig davon, ob sie in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Militärpfarrers das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landeskirche. Für das Dienstverhältnis des Bundesgrenzschutzpfarrers gelten neben diesem Gesetz die Vereinbarungen der beteiligten Landeskirchen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Für die Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Pfarrer der Landeskirche, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind, gilt eine Vereinbarung mit dem Land Hessen.

§ 111

(1) Pfarrer können als Pfarrer der Landeskirche hauptamtlich zur Dienstleistung in einer diakonischen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung im Bereich der Landeskirche abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Abordnung erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(2) Die Beteiligung der diakonischen Anstalten oder kirchlichen Einrichtungen an der Aufbringung der Dienstbezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Pfarrer wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Pfarrer kann darüber hinaus auch beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung im besonderen kirchlichen Interesse liegt, insbesondere auch zur Dienstleistung in einer kirchlichen Einrichtung außerhalb des Bereichs der Landeskirche.

(4) Die Beurlaubung soll die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In der Beurlaubungsverfügung ist zu regeln, ob Ansprüche aus dem Dienstverhältnis auch während der Beurlaubung bestehen. § 13 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 112

(1) Pfarrer, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dies gilt auch für das Dienstverhältnis der

freigestellten und auf Zeit entsandten Pfarrer. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält die mit der Ordination verliehenen Rechte.

§ 113

(1) Der Bischof kann einen Pfarrer auf seinen Antrag zum Dienst in überseeischen Kirchen (Weltmission) abordnen.

(2) Für Pfarrer, die zum Dienst in der Weltmission abgeordnet sind, werden die Besonderheiten des Dienstverhältnisses und der unmittelbaren Dienstaufsicht durch Einzelvereinbarungen zwischen der Landeskirche und den Beteiligten geregelt.

§ 113 a

Steht die Beendigung der Beurlaubung, Abordnung, Freistellung oder Überstellung eines Pfarrers nach den §§ 109 bis 111, 112 Absatz 1 und 113 bevor, so hat sich der Pfarrer rechtzeitig um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben. Unterläßt er dies oder führen Bewerbungen nicht zum Erfolg, so findet die Vorschrift des § 66 a Absatz 2 Anwendung.

XVI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 114

Als »Vertretung« im Sinne des Artikels 56 der Grundordnung und der §§ 38 b Absatz 4 und 66 a Absatz 1 dieses Gesetzes gelten die Pfarrkonvente, denen die Pfarrer zugewiesen sind, sowie weitere Gremien, sofern sie durch Verordnung des Rates der Landeskirche festgelegt sind.

§ 115

Auf Gemeindepfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Genehmigung des Bischofs die Residenzpflicht nicht erfüllen, findet § 46 Absatz 3 keine Anwendung.

§ 116

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die nachstehenden Kirchengesetze außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 2. Dezember 1955 (KABl. S. 49),
2. Kirchengesetz über das Amt der Pfarrerin vom 8. Dezember 1961 (KABl. S. 39),
3. Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (KABl. S. 40).

(3) Die Ausführungsverordnung vom 15. Januar 1969 zu dem Kirchengesetz über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 7. Dezember 1961 (KABl. S. 1) bleibt in Kraft.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 68 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetzes) vom 30. November 1980 in der Fassung vom 30. Oktober 1993.

Vom 9. November 1993. (GVOBl. 1994 S. 13)

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275) wird nachstehend der Wortlaut des Diakoninnen- und Diakonengesetzes mit neuer Paragraphenzählung und in sprachlicher Glättung der weiblichen und der männlichen Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

K i e l, den 9. November 1993

Nordelbisches Kirchenamt

T h o b a b e n

Oberkirchenrätin

Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981 S. 1) in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 275)

§ 1

(1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. Sie oder er fragt nach den Ursachen und hilft, diese und deren Auswirkungen zu beseitigen. Sie oder er fördert dadurch das der Gemeinde aufgetragene diakonische Handeln. Nach Artikel 21 der Verfassung nimmt die Diakonin oder der Diakon im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen.

Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften nach der Agende vollzogen. Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften oder der Ausbildung verbunden ist, mit der Einsegnung beauftragen. Die Diakonin oder der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

(3) Die Diakonin oder der Diakon führt ihr oder sein Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihr oder ihm übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

- (1) Diakonin oder Diakon ist,
- wer in einer dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angeschlossenen Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist,
 - die Diakonenprüfung bestanden hat,
 - einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 - in den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons eingesetzt ist und
 - einer Diakonenschaft/Gemeinschaft angehört.

(2) Die Diakonin oder der Diakon ist verpflichtet, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Er oder sie soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen. Ihm oder ihr soll durch die dienstvorgesezte Stelle dazu Möglichkeit gegeben werden.

(3) Die Anerkennung einer Diakonenschaft erfolgt durch die Kirchenleitung. Die Diakonenschaft soll der Deutschen Diakonenschaft angehören.

(4) Die Diakonin oder der Diakon soll neben der bestandenen Diakonenprüfung einen staatlich anerkannten Berufsabschluß für einen Beruf nachweisen können, der für ihren oder seinen Dienst förderlich ist.

§ 3

Für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen festzulegen.

§ 4

(1) Der Aufgabenbereich der Diakonin oder des Diakons wird durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Diakonenschaft/Brüderschaft ist zu hören.

(2) Im Rahmen ihrer oder seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin oder der Diakon seine Aufgaben selbständig wahr.

(3) Über das Anstellungsverhältnis wird nach Anhörung der Diakonenschaft/Brüderschaft ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

(4) Die Diakonin oder der Diakon wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Aufgabenbereich eingeführt; an der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 5

(1) Verstößt die Diakonin oder der Diakon gegen die Pflichten nach § 1 Absätze 1 oder 3 des ihr oder ihm mit der Einsegnung übertragenen Dienstes und gegen § 2 Absatz 1, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihr oder ihm die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen. Vor der endgültigen Entscheidung sind die Diakonin oder der Diakon und die betroffene Diakonenschaft/Gemeinschaft anzuhören.

(2) Erklärt eine Diakonin oder ein Diakon rechtswirksam den Austritt aus der Kirche, so erlöschen die Rechte aus der Einsegnung. Bei einem Wiedereintritt können die Rechte aus der Einsegnung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof wieder beigelegt werden.

§ 6

Daten, deren Kenntnis für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind, dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 7

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakonin oder Diakon im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche tätig war, bleibt Diakonin oder Diakon im Sinne des Gesetzes.

§ 8

Übergangsbestimmung

Ist im Zusammenhang mit einer Ausbildungsstätte keine Diakonenschaft/Gemeinschaft vorhanden und erscheint der Eintritt in eine der Diakonenschaften/Gemeinschaften nicht möglich, kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof in Abweichung von § 2 auf Antrag Ausnahmen zu-

lassen. Die Diakonin oder der Diakon muß innerhalb von zwei Jahren nach der Einsegnung einer Diakonenschaft/Gemeinschaft beitreten. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1995.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) das Kirchengesetz zur Ordnung des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 146),
- b) das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindeglieder in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Lübeck vom 17. Februar 1956 i.d.F. vom 10. April 1963 (KABl. 1963 S. 109),
- c) das Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 27. Juli 1958 (GVM 1958 S. 41).

(3) Die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Dezember 1975 (KABl. S. 223) findet im Kirchenkreis Harburg keine Anwendung.

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 69 Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 18. November 1993. (GVBl. Bd. 16 S. 188)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kirchengemeinden haben den Auftrag, kirchliche Frauenarbeit zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Darüber hinaus wird die kirchliche Frauenarbeit von den Synoden und der Gesamtsynode gefördert.
- (3) Die kirchliche Frauenarbeit geschieht im Rahmen der Kirchenverfassung, dieses Kirchengesetzes, der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Die Frauenarbeit in der Gemeinde

- (1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt in Absprache mit bestehenden Frauengruppen bis zu zwei Vertreterinnen für jede Pfarrstelle, die in Absprache mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium für die Zusammenarbeit der verschiedenen Frauengruppen und Arbeitszweige innerhalb der Kirchengemeinde verantwortlich sind.
- (2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll ihnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Gelegenheit zu einem Bericht über die kirchliche Frauenarbeit geben und nach Besprechung des Berichtes entscheiden, ob Beschlüsse zu fassen sind.

§ 3

Die Frauenarbeit im Synodalverband

(1) Die von den Kirchenräten/Presbyterien nach § 2 Abs. 1 benannten Frauenvertreterinnen bilden die Frauengemeinschaft des Synodalverbandes. Ihr gehören außerdem zwei Synodale an, die von der Synode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Frauengemeinschaft wird zu Beginn der Wahlperiode der Synode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauengemeinschaft tätig.

(2) Die Frauengemeinschaft fördert die Frauenarbeit im Synodalverband. Sie kann den Kirchenräten/Presbyterien, der Synode sowie dem Moderamen der Synode Anregungen geben. Die Frauengemeinschaft soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zum Austausch von Erfahrungen und zur Fortbildung zusammentreten. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

(3) Die Frauengemeinschaft wählt für die Dauer einer Wahlperiode eine Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Leitung der Frauengemeinschaft und teilt das Ergebnis dem Moderamen mit. Weiterhin werden von der Frauengemeinschaft zwei Frauen als Vertreterinnen in die Frauenkonferenz der Gesamtkirche gewählt.

(4) Falls in einem Synodalverband hauptamtliche Beauftragte für Frauenarbeit angestellt sind, gehören sie der Frauengemeinschaft und der Leitung der Frauengemeinschaft an. Die Frauengemeinschaft begleitet den Dienst der hauptamtlichen Beauftragten und berät deren jährlichen Bericht.

(5) Die Leitung der Frauengemeinschaft besteht aus der Vorsitzenden der Frauengemeinschaft sowie vier weiteren von der Frauengemeinschaft aus ihrer Mitte gewählten Frauen. Die Leitung der Frauengemeinschaft ist Ansprechpartnerin für Frauenfragen im Synodalverband. Sie bietet Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Frauentage im Synodalverband an, nimmt Kontakte zu

anderen Frauengruppen auf, organisiert gegenseitige Besuche, bereitet in ökumenischer Zusammenarbeit den Weltgebetstag vor und gibt über die Mitglieder der Frauenarbeitsgemeinschaft Informationen an die Gemeinden.

(6) Die Leitung der Frauenarbeitsgemeinschaft trifft sich nach Bedarf. Sie lädt zur Zusammenkunft der Frauenarbeitsgemeinschaft ein und gibt die Einladung dem Moderamen des Synodalverbandes zur Kenntnis. Sie berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Moderamen des Synodalverbandes über die kirchliche Frauenarbeit. Nach der Besprechung des Berichtes ist zu entscheiden, ob Beschlüsse zu fassen sind.

§ 4

Die Frauenkonferenz

(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände und den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Sie wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.

(2) Die Frauenkonferenz dient der Verbindung zwischen den Gemeinden, den Synodalverbänden und dem Ausschuss für Frauenarbeit sowie dem Austausch von Erfahrungen über die Frauenarbeit in den Synodalverbänden. Sie berät die Berichte der hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in der Gesamtkirche und der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauenarbeit, gibt dem Ausschuss Empfehlungen und bildet gegebenenfalls eine Redaktion für ein Informationsblatt.

(3) Die Frauenkonferenz schlägt dem Moderamen der Gesamtsynode zu Beginn einer Wahlperiode drei Frauen aus dem Kreis der Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaft der Synodalverbände für die Besetzung des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vor.

(4) Die Frauenkonferenz soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zusammentreten. Sie wird einberufen vom Ausschuss für Frauenarbeit und von der Vorsitzenden des Ausschusses geleitet.

(5) Die Frauenkonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig, wenn den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eine schriftliche

Einladung unter Angabe der vom Ausschuss für Frauenarbeit vorgeschlagenen Tagesordnung zugegangen ist. Diese Einladung wird dem Moderamen der Gesamtsynode zur Kenntnis gegeben.

§ 5

Der Ausschuss für Frauenarbeit

(1) Die Verantwortung für die Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) obliegt der Gesamtsynode. Sie wird in ihrem Auftrag durch den Ausschuss für Frauenarbeit wahrgenommen, der zu Beginn jeder Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet wird. Der Ausschuss für Frauenarbeit bleibt im Amt, bis ein neuer Ausschuss gebildet worden ist.

(2) Die Gesamtsynode wählt aus dem Kreis der Synodalen oder ihrer Stellvertreterinnen zwei Frauen in den Ausschuss für Frauenarbeit. Das Moderamen der Gesamtsynode beruft darüber hinaus drei Frauen, die gemäß § 4 Abs. 3 von der Frauenkonferenz vorgeschlagen wurden. Dazu können zwei weitere Mitglieder berufen werden. Die hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in der Gesamtkirche gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Der Ausschuss für Frauenarbeit vertritt die Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach innen und außen mit Ausnahme der Rechtsvertretung und berücksichtigt dabei Empfehlungen der Frauenkonferenz. Die Vertretung kann für bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen werden.

(4) Der Ausschuss für Frauenarbeit ist zuständiger Ausschuss für alle Frauenfragen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Insbesondere ist er zuständig für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit, für Fragen der Frauengleichstellung und für Öffentlichkeitsarbeit. Er erstellt Berichte und Vorlagen für die Gesamtsynode und das Moderamen der Gesamtsynode.

(5) Der Ausschuss für Frauenarbeit wählt eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Er beruft die Frauenkonferenz ein und leitet sie durch die Vorsitzende des Ausschusses. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Le e r, den 6. Dezember 1993

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 134 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung von 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1991 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 134 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Gegen den Beschluß des Kreissynodalvorstandes kann nach Bestätigung durch die Kirchenleitung die

Verwaltungskammer innerhalb eines Monats angerufen werden.«

2. In Artikel 134 Satz 4 wird das Wort »alsdann« gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1994

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier Dr.h.c. (H) Becker

Nr. 71 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1991 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

- Artikel 159 erhält folgenden neuen Absatz 2:

»(2) Wenn zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes sind, so sind beide Pfarrer, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 141 Abs. 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit des anderen Pfarrers in der Kreissynode.«
- Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1994

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier Dr.h.c. (H) Becker

Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 175, 176 und 177 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zu-

letzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1991 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

- Artikel 175 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Alle Mitglieder der Landessynode, mit Ausnahme des nach Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe d entsandten Professors der Evangelischen Theologie in der Universität Mainz, müssen Glied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.«

- Artikel 176 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Jede Kreissynode wählt einen Pfarrer und zwei Mitglieder (Älteste) eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder (Älteste), sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt nicht verloren haben, in die Landessynode.

(2) Kirchenkreise mit mehr als 80 000 Gemeindegliedern entsenden einen weiteren Ältesten, solche mit mehr als 120 000 Gemeindegliedern zwei weitere Älteste. Kirchenkreise mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern entsenden einen weiteren Pfarrer. Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.«

- Artikel 177 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein Ersatzmitglied berufen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 am 1. April 1996 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1994

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier Dr.h.c. (H) Becker

Nr. 73 Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR).

Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 4)

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD Nr. 156) gilt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie ihres Diakonischen Werkes, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist und solange dieses Kirchengesetz nicht geändert wird.

§ 2

(Zu § 2 Abs. 2)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen oder als Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

§ 3

(Zu § 10 Abs. 1 b)

Die in § 10 Abs. 1 b festgelegte Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.

§ 4

(Zu § 11 Abs. 2)

Die Wahlordnung wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk erlassen.

§ 5

(Zu § 14 Abs. 1)

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheidet, ob die Wahlanfechtung aufschiebende Wirkung hat.

§ 6

(Zu § 20 Abs. 4)

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über die Freistellung entscheidet die Dienststellenleitung auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung darf den Vorschlag nur ablehnen, wenn dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

§ 7

(Zu § 31 Abs. 3)

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

(Zu § 36 Abs. 4)

§ 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen (Nachwirkung).

§ 9

(Zu § 44)

§ 44 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

(2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 10

(Zu § 58 Abs. 5)

(1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer Kammer mit drei Mitgliedern besteht.

Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin muß einer Dienststellenleitung im Sinne des § 4 angehören, der andere Beisitzer oder die andere Beisitzerin muß gemäß § 10 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Die Mitglieder werden von der Landessynode gewählt.

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Tagung der Landessynode für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Für ihre Tätigkeit ist ihnen die notwendige Zeit zu gewähren.

(3) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Ordnung für die gemeinsame Schlichtungsstelle erlassen.

§ 11

(Zu § 61 Abs. 6)

§ 61 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

§ 12

(Zu § 66 Abs. 1)

Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach § 15 finden im Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. März bis zum 30. Juni 1994 statt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1983 (KABl. S. 7) außer Kraft.

(2) § 63 Abs. 2 tritt abweichend von Abs. 1 erst mit der Errichtung des EKD-Gerichtes in Kraft.

(3) Die erstmalige Benennung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des bisherigen Schlichtungsausschusses bleiben als Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1994

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier

Dr. h. c. (H) Becker

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Bundesrepublik Deutschland

Nr. 74 Bundesverfassungsgericht: Zum Äußerungsrecht der Kirchen im öffentlichen Meinungsstreit. Beschluß des Ersten Senats vom 13. Juli 1993 – 1 BvR 960/93.

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Vereins U... L... e. V.,
2. ..., ...
3. ..., ...
4. ..., ...

– Bevollmächtigte: ...

gegen den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Mai 1993 – 7 CE 93.1697 –

und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 13. Juli 1993 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes. Sie vertreten die Auffassung, daß es der Evangelischen Kirche in Bayern und ihrem Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht erlaubt sei, sich abträglich über ihre Religionsgemeinschaft zu äußern, soweit sie sich dabei nicht auf Fragen christlicher Lehrinhalte beschränkten.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie den Sektenbeauftragten betrifft. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen als nicht passiv legitimiert angesehen. Darin liegt ein selbständig tragender Grund für die Abweisung des Antrages vom 27. Mai 1993, den die Beschwerdeführer nicht gesondert angegriffen haben.

2. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ordnungsgemäß ausgeführt (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG). Das Unterlassen rechtlicher Hinweise verstößt allenfalls dann gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn das Gericht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht (BVerfGE 86, 133 <144 f.>). Das drängt sich hinsichtlich der Bestimmtheit des »prinzipalen« Antrages weder auf noch haben die Beschwerdeführer entsprechende Umstände geltend gemacht.

III.

Im übrigen hat die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg:

1. Sie wirft mit ihrer eingangs bezeichneten These keine verfassungsrechtliche Frage grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Religionsgesellschaften, die nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bedürfen für öffentliche Äußerungen zu konkurrierenden Religionsgemeinschaften keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Es handelt sich dabei ebensowenig um Ausübung staatlicher Gewalt wie bei ihren sonstigen Stellungnahmen zu die Öffentlichkeit berührenden Fragen. Auf Äußerungen zu »christlichen Lehrinhalten« sind sie durch das Grundgesetz nicht beschränkt.
2. Der Verwaltungsgerichtshof hat Bedeutung und Tragweite der geltend gemachten Grundrechte nicht verkannt. Er hat dem Recht der Beschwerdeführer auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) ein auf dieselbe Verfassungsbestimmung gestütztes Äußerungsrecht der Kirche gegenübergestellt, für dessen Reichweite er auf zur Meinungsfreiheit entwickelte Grundsätze zurückgegriffen hat. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit er die fraglichen Äußerungen nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungsäußerungen aufgefaßt hat, kann dies nicht unmittelbar überprüft werden, weil diejenigen Äußerungen, welche den Anlaß für das Verfahren gegeben haben, mit der Verfassungsbeschwerde weder vorgelegt noch in ihrem Zusammenhang wiedergegeben worden sind. Die Formulierung der hier gestellten Anträge läßt jedoch den Rückschluß dar-

auf zu, daß die fraglichen Äußerungen vornehmlich wertenden Gehalt hatten.

Zutreffend ist ferner die Erwägung, daß die Schutzwürdigkeit dessen, der selbst seine Gegner scharf angreift, gemindert sein kann. Die Beschwerdeführer haben mit der Verfassungsbeschwerde nicht die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs in Frage gestellt, daß der Beschwerdeführer zu 1. »in äußerst scharfer Weise gegen die großen Kirchen und insbesondere auch gegen die Antragsgegnerin Stellung nimmt«.

3. Einer eingehenderen Überprüfung ist die angegriffene Entscheidung nicht zugänglich, da das Vorbringen der Verfassungsbeschwerde sich auf die Frage der Ermächtigungsgrundlage konzentriert und deshalb weder die inhaltliche Berechtigung der einzelnen Vorwürfe des Sektenbeauftragten erörtert noch überhaupt deren Anlaß und Zusammenhang mitteilt. Sollte sie gleichwohl so zu verstehen sein, daß auch das Ergebnis der vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechten zur Prüfung gestellt wird, wäre die darauf gerichtete Rüge mangels hinreichender Substantiierung unzulässig. Denn eine nähere Darstellung der Tatsachengrundlagen erübrigte sich nicht schon im Hinblick auf die Schärfe einiger der fraglichen Äußerungen:

Das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung gibt weder den Religionsgesellschaften noch deren Mit-

gliedern einen Anspruch darauf, daß der Staat durch seine Gerichte eine – auch scharfe – öffentliche Kritik an ihrer Tätigkeit unterbindet. Das gilt zumal für Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, wie sie hier aufgeworfen ist. Angesichts des Massenselbstmords der »Volkstempel-Sekte« 1978 in Guayana und der Ereignisse in Waco, aber auch schwerwiegender Vorwürfe anderer Art gegen Organisationen, welche die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, kann die Tätigkeit religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften nicht als reines Internum angesehen werden, der ein »kritikfreier Raum« vorbehalten bleiben muß. Gegen Schärfen und Überspitzungen genießen sie im Vorfeld des § 166 StGB deshalb nur denjenigen Schutz, der auch sonst für Persönlichkeitsrechtsverletzungen anerkannt ist.

4. Es verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG, daß der Verwaltungsgerichtshof den »prinzipalen« Antrag als zu unbestimmt behandelt hat. Selbst wenn er das Gemeinte durch geeignete Eingrenzungen selbst hätte präzisieren können, bestand dazu keine Veranlassung. Denn wie sich aus der weiteren Begründung des angegriffenen Beschlusses ergibt, folgte er der diesem Antrag zugrunde liegenden Rechtsauffassung der Beschwerdeführer ohnehin nicht.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

– Auslandsdienst –

Wer hat Freude an Pionierarbeit im Freizeitbereich und an einer Verkündigung ganz besonderer Art?

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für die Pfarrstelle auf Gran Canaria und Fuerteventura »Seelsorge im Tourismusbereich« möglichst zum **1. Dezember 1994 einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin.**

Von den Bewerbern oder Bewerberinnen wird erwartet

- Fähigkeit auf Menschen zuzugehen,
- Freude am häufigen Predigtendienst in einer wunderschönen Kirche, die für viele christliche Gemeinschaften offen ist (Templo Oekumenico),
- Offenheit gegenüber der Vielseitigkeit evangelischer Frömmigkeit,
- Phantasie und Engagement, neue Formen der freizeitbezogenen Arbeit zu entwickeln,
- Ideen, wie die christliche Botschaft auch in nichtchristlichen Medien ansprechend vermittelt werden kann,
- Bereitschaft zur seelsorgerlichen Arbeit in sozialen Konfliktsituationen,
- Kollegialität mit dem Pfarrer der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Provinz Las Palmas mit Sitz in Las Palmas,

- Freude und Interesse auch für die anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Wegen des besonderen Akzentes dieser Arbeit ist diese Pfarrstelle eine Pfarrstelle der EKD, die zunächst auf drei Jahre besetzt werden soll. Sie ist leider für eine Familie mit Kindern nicht geeignet. In Playa del Ingles steht eine Dienstwohnung zur Verfügung.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. April 1994.

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ist Oberkirchenrat Rudolf Schulze, Ökumene-Dezernent bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, in den Ruhestand versetzt worden.

INHALT

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****Evangelische Kirche der Union**

- Nr. 58* Beschluß 24/93 – Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten. Vom 11. November 1993. 85

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 59 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenvorstandswahlgesetzes (KVVWG). Vom 20. Januar 1994. (KABl. S. 33) 87

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 60 Kirchengesetz über die Entschädigung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse. Vom 18. November 1993. (KABl. 1994 S. 2) 92
- Nr. 61 Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Schiedsausschüsse. Vom 17. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 2) 92

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 62 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenverordnung über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten. Vom 29. Oktober 1993. (LKABl. 1994 S. 5) 93
- Nr. 63 Leitlinien für die Vorbereitung, Begleitung und den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern und Altenheimen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 1. Dezember 1993. (LKABl. 1994 S. 6) 94
- Nr. 64 Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986 (Amtsbl. 1986 S. 132). Vom 22. Oktober 1993. (LKABl. 1994 S. 8) 95

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 65 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung. Vom 7. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 1) 96

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 66 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung). Vom 20. Dezember 1993. (ABl. 1994 S. 6) 110

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 67 Neubekanntmachung des Pfarrerdienstgesetzes vom 25. März 1973 (KABl. S. 36) in der Fassung vom 1. Dezember 1993. Vom 2. Dezember 1993. (KABl. 1994 S. 20) ... 112

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 68 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Diakoninnen- und Diakonengesetzes) vom 30. November 1980 in der Fassung vom 30. Oktober 1993. Vom 9. November 1993. (GVOBl. 1994 S. 13) 126

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 69 Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 18. November 1993. (GVBl. Bd. 16 S. 188) 127

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 70 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 134 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2) 128
- Nr. 71 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2) 129

- Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 175, 176 und 177 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 2) 129
- Nr. 73 Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 12. Januar 1994. (KABl. S. 4) 129

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Bundesrepublik Deutschland

- Nr. 74 Bundesverfassungsgericht: Zum Äußerungsrecht der Kirchen im öffentlichen Meinungsstreit. Beschluß des Ersten Senats vom 13. Juli 1993 – 1BvR 960/93. 131

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 132
- Personalnachrichten 132

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0